

1875

Dr. E. Hoffmann, Alten Markt u. Neustr. = Ecke.
H. Fischer, Friedrichsstr. 36/37 vis à vis der Post.
Wittwe E. Brecht, Bronkerstr. Nr. 13.
Sowald Schape, St. Martin Nr. 23.
Ed. Federt jun., Berliner- u. Mühlentr. = Ecke 18b.
Rodríguez, Wallische 86.
Ad. Gunnior, Mühlentr. u. St. Martinstr. = Ecke.

Die Expedition der Posener Zeitung, Wilhelmsstraße 16.

wohl outirren Wort: „Ist der 18. März 1848 ist ihm in vielen Richtungen reaktionär erschienen verglichen mit dem heutigen.“ Dann war es allerdings eine durchaus angemessene Feier dieses Tages, eine Veranstaltung zu treffen, durch welche die Enzyklika Sr. Heiligkeit, direkte Aufforderung zum Widerstand an alle Gläubigen mit der Erinnerung an die Gewissenspflicht aller Gläubigen zum Widerstand in einer deutschen, dem gemeinen Mann allgemein verständlichen Sprache von dieser Stelle aus feierlich publizirt wird in der Form einer amtlichen Bekanntmachung, die sogar durch die Organe des Staates selbst in die kleinste Hütte des Landes getragen werden kann. (Sehr gut! links.) Ob gegenüber den wiederholten Mahnungen des Präsidenten die Redefreiheit des Hauses zum Zwecke der völlig unnützen Publikation dieses Aktenstücks von dieser Stelle zu benutzen war, darüber verständigen wir uns vielleicht in kurzer Zeit bei einer Verathung der Geschäftsordnung. Der Vorredner wirft uns Unterwürfigkeit gegen den omnipotenten Staat vor, ist mit solchen selbst-erfundenen Vorwürfen, die das seit Jahrhunderten bei uns Bestehende plötzlich als omnipotenten Staat proklamiren, eine Möglichkeit der Verständigung gegeben? Ich glaube, die Erläuterungen des

Vorredner sollen die geben; also wir wären die gehorsamen Diener des Gesetzes, die bei den wechselnden omnipotenten Majoritäten des heutigen Staates morgen einem Ministerium Hancleber auf Gnade und Ungnade zum Gehorsam sich verpflichten. Die in diesem Verfahren liegende Vornachsehung ist nur denen erklärlich, die da wissen, warum von den Zeiten des Jesuiten Mariana von dieser Seite die Volkssouveränität so nachdrücklich proklamiert wird. Die Gesetze des sog. omnipotenten Staates sind nicht die Gesetze des Herrn Ministers Hancleber oder des Herrn Hancleber, auch nicht die Gesetze der wechselnden Majorität des Hauses, sondern Gesetze des Königs mit Zustimmung des Landtages, sie sind als deutsche Gesetze die Gesetze der verbündeten katholischen und evangelischen Fürsten Deutschlands mit Zustimmung des Reichstages. Ich antworte dem Abg. Windthorst: Wir gehorchen den Gesetzen, von welchen wir wissen, daß sie Recht und Wissenschaftlichkeit in einer in der europäischen Welt beispiellosen Toleranz und Achtung des religiösen Glaubens handhaben. (Sehr gut! links.) Aber den Gesetzen einer unfehlbaren Macht, die sich in Glanz zu unterwerfen, dagegen sträubt sich unser Freiheitsinn und wir antworten Ihnen darauf: wir wissen, daß soweit unsere Gedanken reichen, die Regierung des Papstes und seiner jesuitischen Rathgeber, so lange dies Regiment besteht, noch Niemandem Recht, noch Niemandem Duldung, noch Niemandem Schonung auch der gemeinsten Menschenrechte hat widerfahren lassen anders, als den eigenen Unterthanen des Papstes und den gehorsamen Sklaven der Jesuiten, Niemandem anders als diesen, und das werden und wollen wir niemals sein. (Beifall links.) Stellen Sie uns die Wahl zwischen dem uns bekannten omnipotenten Staat der Hohenzollern und Ihrem omnipotenten Staat — nun, unsere Wahl ist längst getroffen, ehe wir hier zusammentreten. (Sehr richtig!) Aus den Kreisen jener Herren pflegt man von Zeit zu Zeit mal das Landrecht anzusehen, wie eine Kuriosität, wie man den Talmud gelegentlich mal ansieht (Heiterkeit) und so versucht man wohl auch mal eine talmudische Erklärung des einen oder des anderen Paragraphen. Der Abg. Windthorst hat ja nun Recht, daß die einzelnen Artikel unserer Majestät nicht einzeln im Landrecht gerade so stehen und daß das Landrecht nicht das ganze Gebiet unseres Staates ausfüllt. Allein, die Sache hängt nicht bloß vom Landrecht ab; man kann nur sagen, in den übrigen Gesetzen, die neben dem Landrecht stehen, sind eine unzählige Masse Varianten. Alle kommen aber in einem Punkte zusammen. Wer soll denn nun bei uns die Arbeit übernehmen, uns zu sagen, was wirklich geltendes Recht war und was unmöglich durch ein oder zwei Sätze ersetzt werden kann, als ein neues Gesetz? Diese Arbeit haben wir längst gemacht mit deutschem Fleiß, und ehe die Theorien der Herren aufstamen, da gab es auch anerkannte Autoritäten, die kein Mensch je bezweifelt hat und die allerdings Jedermann damals als einen wunderlichen Heiligen angesehen hätte, der die Jahrhunderte alten Grundsätze unseres Staatsrechts Staatsomnipotenz, Caesaropapismus und Gott weiß was genannt hätte — lauter Formen und Bräuen, die keinem Menschen verständlich waren, so lange man überhaupt noch ein positives Recht anerkannte und nicht wie heute sich darauf stützte, jeden Satz eines Gesetzes auf eigene Faust zu interpretieren und jede gerichtliche Entscheidung abzuweisen. Unsere verdienten Staatsrechtslehrer und vor Allem die ehrwürdige Autorität von Rübner, neben der sämtliche juristische Autoritäten des Centrums bis zum Jahre 1848 in staatsrechtlichen Fragen vollkommen Null waren, geben ja nicht Sätze, die ein eigenes Ansehen beanspruchen, sondern nur Zusammenfassungen der Hauptgrundzüge der positiven Gesetze. Nun bitte ich Sie, die Majestät mit dem ganzen positiven Material von Rübner zu vergleichen; Sie finden darin keinen Satz, der nicht aktuell und virtuell in den Majestäten wiedergegeben ist, alles war bereits positives Recht in Deutschland. Die sämtlichen Landesherren, seitdem sie Souveräne waren, das Haus Habsburg und sämtliche Monarchen Europas haben in ordnungsmäßiger Regelung die Strafgewalt über alle ihre Unterthanen, auch die katholischen Bischöfe geübt von dem Augenblick, wo sie in den realen Besitz der Staatsgewalt gekommen sind. Der Abgeordnete für Meppen weiß sehr wohl, daß, wer die Gewalt über Leben und Tod hat, auch die Pflicht hat, den Frieden zu wahren, Aufsehnungen vorzubeugen. Er weiß ferner, daß solche Rechte eines Souveräns gegenüber den Kirchenfürsten Rechte sind, die man in Person ausübt, wie das die Dynastie Habsburg stets getan hat. Wenn der Landesherr dieses Recht unparteiisch besetzen Gerichten delegiert, so ist das überhaupt die höchste Garantie, die ein Staat für die gerechte Ausübung der ihm von Gott verliehenen Gewalt überhaupt geben kann. Deshalb dagegen angelassen wird, ist Laien im ersten Augenblick nicht verständlich. Was wird es verständlich, denn wir wissen die ganze Theorie dieser Herren beruht auf Selbstinterpretation unserer Verfassungsartikel 13 und 18. Wohin sollen wir aber kommen, wenn eine Partei verlangt, die Gesetze müßten auf ihre eigene Faust interpretiert werden, wenn sie sich dabei besser sieht. (Sehr gut links.) Diese Forderung genügt zur Charakterisierung der Partei. Seit 20 Jahren ist in unserer Gesetzgebung ein Grundsatz derselbe geblieben, nämlich der der absoluten Negation jeder Oberhoheit über den einen oder anderen Kirche über den Staat. Ein positiver Jurist, der vor 1848 den Schwindel dieser neuen Theorien sich angeeignet hätte, wäre auf seine Zurechnungsfähigkeit untersucht worden. (Heiterkeit.) Der Wortlaut des Art. 13, der eine Oberhoheit über die sich bekämpfenden Kirchen in einem und demselben Staat konstatieren will — wenigstens nach Ihrer (zum Centrum) Ansicht, und das in einem unmöglichen Staatskörper, der diese Dinge neben einander tragen

soll. Es hat eine Zeit gegeben, wo diese Absicht vorkam. Es war die Zeit nach dem Religionsfrieden. Im Religionsfrieden stehen die Art. 15 und 18 ungefähr drin. Aber die innere Unmöglichkeit der Dinge ist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt eskalierend geworden. Ganz gegen Luther's Willen hat die lutherische Geistlichkeit den Anspruch erhoben, die Ehe, die Kindererziehung und das ganze geistige und sittliche Leben des Volkes in derselben Weise souverän zu beherrschen, wie die andern. Und was war die Folge? Es ging damals so wie heute: der Pastor in Pommern, der Pastor in Westfalen glaubte vollkommen im Reinen zu sein, jeder sprach von der heiligen Kirche, ohne daran zu denken, daß diese heilige Kirche die entgegengesetzte ist an zwei Stellen Deutschlands, die nur Gottes Vorsehung hundert Meilen auseinandergelegt hat. An allen Punkten aber, wo die beiden souveränen Kirchen aufeinander stießen, entbrannte der Kampf und es zeigte sich die Unmöglichkeit, mit zwei souveränen dominierenden Kirchen auf einer Scholle zusammenzuleben. Von Aachen ging der Kampf aus, er hat sich von hier aus über die deutschen Städte erstreckt bis nach Ungarn, Böhmen und Oesterreich; der Zündstoff häufte sich von Zeit zu Zeit, bis die Gesellschaft kommt und die Fackel hinzutät und in majorem dei gloriam Deutschland auf 30 Jahre in eine Brandstätte verwandelt. Die Analogie der heutigen Lage mit der damaligen will ich hier nicht näher auseinanderlegen. (Abg. Windthorst (Meppen): Vergessen Sie Gustav Adolf nicht!) Nein, meine Herren! Sie betreten uns nicht dieselben Rechte, wie sie die katholische Kirche hat; bedeutet der Art. 15 die Autonomie der Kirche, sich selber das Gebiet ihrer erlaubten Gewalt zu setzen, so werden Sie der altlutherischen Kirche den Muth zutrauen, den ihre Vorfahren gehabt haben. Nun, wir können mit vorsehender Rechte den König von Schweden zu unserem Landesbischof ernennen und die unitäre Generalsynode wird auch dieselben Rechte wie der Papst beanspruchen können. Nun denken Sie sich den Staat, der seine Ehe, seine Kindererziehung, den Zusammenhang des Volkes zerreißen will nach den Gesetzen von fünf, sechs und mehr souveränen Gewalten! Den wahnwitzigen Zustand, der daraus hervorgeht, verfolgen Sie im Verlauf des dreißigjährigen Krieges. Sie reißen die Eben auseinander, sie machen in der vierten, fünften Generation jede Erinnerung an Familien-Verwandtschaft unmöglich. Sie haften mit den Jochen der Geistesfreiheit dem Kinde von der Taufe bis zum Grabe den hermetischen Abschluß aller Andersdenkenden an, Sie gewöhnen das Kind an die beschimpfende Behandlung der anderen Knaben, neben einem anderen Knaben auf der Schulbank zu sitzen, als ein Sakrilegium und als Pest zu bezeichnen, Sie impfen dem Kinde den Glauben ein, daß es ein Sakrilegum sei, wenn es mit dem andern Kinde ein Vaterunser betet. In dieser Beziehung zerreißen Sie die Bevölkerung bis an die letzte Stätte, bis an die Grabesstätte. Mit dem Satz: „aller Unterricht ist Erziehung; die Erziehung muß von der Kirche beherrscht werden, also ist der Unterricht Sache der Kirche“ zerreißen Sie das ganze Leben der Nation bis auf die Universität hinaus. Ja, Gott sei Dank, daß der gesunde Sinn der deutschen Nation klarer in diesen Dingen sah, als die heute verwirrten Theorien. Nach dem dreißigjährigen Kriege hatte das erschöpfte deutsche Volk wenigstens die eine von ihnen (zum Centrum) heute noch gelegentlich Wahrheit eingesehen, daß auf Gottes Erdboden niemals Platz ist für zwei souveräne Kirchen auf einer und derselben Scholle Landes. Also lassen Sie uns auseinandergehen, wie beim babylonischen Thurmbau, wie im Jahre 1848. Dieses Stück Deutschland ist evangelisches Deutschland, hier beherrscht die Kirche das Volksleben bis in die innersten Fasern, und die Katholiken mögen auswandern. (Ab! ah! im Centrum.) Dazu bekommen sie nach dem westfälischen Frieden drei Jahre Zeit, oder sie mögen in ihrem Kämmlen stille Hausanacht üben (große Unruhe) und in der anderen Hälfte herrscht die katholische Kirche in gleicher Weise und an der dritten Stelle herrschen die Reformierten. Das sind die Grundsätze des westfälischen Friedens, an die Sie uns täglich erinnern. Der aus dem deutschen Sinn für Gewissensfreiheit und dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit hervorgegangene 200jährige Gang der Gesetzgebung stellte die Einheit der Nation wieder her, durch die Gesetzgebung des von Ihnen geschmähten calvaro-papistischen Staates. Diese die religiösen Gegensätze ausgleichende Gesetzgebung hat dem deutschen Volke wieder ein Eherecht und eine einheitliche nationale Erziehung gegeben, und das geschah in unermüdlichem Wettstreit aller katholischen und evangelischen Landesherren und der berühmtesten geistlichen Fürsten und Oberen. Diese Beschüppungen haben die Fehler des absoluten Staates an sich, die Niemand leugnet, diese wollen wir jetzt beseitigen und verhindern, daß unter dem Namen Aufführtsrecht eine Derverwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten gehandhabt wird. Auf dem eingeschlagenen Wege jetzt Halt machen, wäre ein Verderben für den Staat und die Partei, die dies erzwängen will; angeblich, weil die erlassenen Gesetze gegen Gott und das Gewissen seien. Können Sie nicht an der Heiligkeit der Gesetze! Sind sie, wie sie der Abg. für Meppen zu charakterisieren pflegt, Majoritätsbesehlüsse, dann ist es nichts Heiliges mehr, was dem Stärkeren ein Maß in der Mißhandlung des Schwächeren auferlegt, dann werden die Zustände wiederkehren, durch deren mißsamer Ueberwindung das heutige deutsche Reich mit der Freiheit und Gleichheit seiner Bekenntnisse überhaupt möglich geworden ist. Die Ungültigkeit solcher Gesetze proklamieren, heißt den Religionsfrieden brechen! In Oesterreich und Italien und überall, wo die katholische Kirche die im Staate allein regierende Kirche geblieben ist, ist es nur ein Zwist zwischen Bürgern, die sich wieder vereinigen, in einem Staate aber, in dem der Religionsfrieden auf dem Jahrhunderte alten Gange der Gesetz-

gebung beruht, hat die Aufkündigung des Gehorsams eine Bedeutung, die Herr Bengt gar nicht verstehen kann, er mag staatsrechtliche Schriften von mir überlegen, soviel er will. Wenn die Gesetze Brenns und Deutschlands nicht mehr herrschen, gilt die Gewalt des Stärkeren. (Sehr richtig!) Wir haben kein anderes Band! Die Achtung und die Heiligung der Gesetze ist für uns das Bindende, und nun frage ich Sie, wie soll die Staatsgewalt sich verhalten, wenn in diesem vulkanischen Zustande päpstliche Bullen in das Land geschleudert werden. Was nützt mir unter solchen Umständen die ewige Versicherung von dem passiven Widerstande, wenn man Alles thut, was in der menschlichen Kraft steht, um andere Leute zum aktiven Widerstande aufzufordern und die Massen in Aktion zu setzen. (Lebhafter Beifall.) Sie selbst können gar keine Garantie für den Ausgang einer so aufgeregten und aufgeheizten Bewegung geben. Der Glaube des gemeinen Mannes steht heute noch so, daß, reden Sie ihm Jahr aus, Jahr ein davon, daß sein Glaube verfolgt wird, daß seine Priester mißhandelt werden, reden oder liegen Sie ihm an anderer Stelle vor, die Gesetze der deutschen Fürsten würden gegeben, um das katolische Volk lutherisch zu machen, setzen Sie das von Jahr zu Jahr fort mit gewissen Aktionen an Gedenktagen des 18. März, dann werden Sie den Deutschen dazu bringen, daß er losläßt — (große Unruhe im Centrum. Ruf: den Gefallen wird man Ihnen aber nicht thun!), ja, losläßt! Und das war des Herrn v. Rübner's roth färbendes Wort, das ich je einmal gehört habe, daß er denjenigen einen Lump nannte, der in solcher Lage ihm vorreden will, das sei nicht so gemeint, die Herren Leiter haben damit nur einen passiven Widerstand gemeint. Solche aus der Luft herauskommenden Bullen muß die Staatsgewalt, die sich ihrer Pflicht bewußt ist, zurückweisen und ihre Verherrlichung als Aufruhr behandeln. Wie ist das aber möglich, bei der jetzigen Art der Handhabung des Artikel 15? Es kann sehr leicht sein, obgleich ich es heute nicht bestrimmen will, daß die große heute in Szene gesetzte Aktion ein Anfang der Zurückbildung des places ist. (Unruhe und Ruf im Centrum: sehr deutlich!) Die Lage eines gläubigen Katholiken können wir sehr wohl begreifen; erlauben Sie mir nur einen Zweifel auszusprechen, wenn ich von der Mitte des Saales mir gegenüber sitze; ich zweifle nicht an der Rechtfertigung seines Glaubens; aber die Herren sind hier allein erschienen mit ihren Theorien, ohne ihr Gefolge hinter sich; wollten sie ihr Gefolge mitbringen und eine einzige Generation in den hier proklamirten Lehren erziehen im Haß gegen das Lutherthum hier, gegen das Papstthum dort; wenn sie diese Erziehung vollendet haben, bitte ich schleunigst sich zu entfernen, um nicht dabei zu sein, wenn das so erzogene Volk sich die Köpfe gegenseitig einschlägt. Anderes haben wir nicht zu erwarten. Heute ist nicht sowohl die Zeit zum Reden über die Gesetze, sondern zum Handeln für die Gesetze. Die hier getroffene Maßregel ist die mildeste, die denkbar ist. Die Bulle ist durch eine kluge Maschinerie publizirt, ohne daß ein verantwortlichliches Wesen da ist. Da wird doch der Staat die Befugnis haben, denjenigen, der mit einem so gefährlichen Zündstoff betroffen wird, nach seiner Legitimation zu fragen, und derjenige, der die Legitimation auch nur in der allermindesten Weise, die der Staat verlangen, dem gegenüber kann man kein milderes Verfahren einschlagen als das bisherige. (Lebhafter, andauernder Beifall, Zwischen im Centrum.) Die Diskussion wird geschlossen. (Beifall bemerkt Abg. v. M. Gerlach gegen Geistl.: Nichts beweist seine Frierfertigkeit, von jeder Neigung zu Gewaltthaten entfernte Gesinnung deutlicher als die That, daß er als Protestant der Fraktion des Centrums beigetreten sei, um die kirchliche Gemeinschaft, deren Interessen er vertritt, gegen das Anrecht zu schützen, das ihr angethan werden soll. Windthorst (Meppen) spricht in Bezug auf eine Aeußerung des Fürsten Bismarck (der gegen den Schluß der Rede Geistl.'s den Saal bereits verlassen hat) die Vermuthung aus, daß, wenn man in Hannover zwischen dem examinirten und dem nicht examinirten Minister wählen dürfte, man ohne Zweifel den ersteren wählen würde.)

Der § 2 wird mit großer Mehrheit angenommen und alsdann die Debatte vertagt. Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Freitag 18 Uhr.

12. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 18. März, 11 Uhr. Am Ministerische: Der Justizminister und die Geh. Räte Kurlbaum und Stölzel. Das Haus tritt sofort in seine Tagesordnung ein: Fortsetzung der Spezialdiskussion des Entwurfs einer Vorordnung § 51 ab.

§ 51 lautet nach den Komm.-Beschlüssen: „Dem Vormundschaftsgericht steht für jede Gemeinde oder für einen örtlich abzugrenzenden Gemeintheil ein Gemeindeglied, für jeden Ortsbezirk ein Angehöriger derselben, als Waisenrath zur Seite. Für benachbarte Gemeinden oder Ortsbezirke kann dieselbe Person zum Waisenrath bestellt werden. Der Waisenrath hat die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, anzuzeigen, auch auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu erteilen; er hat diejenigen Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen.“

Überbürgermeister v. B. o. g. (Halle) schlägt folgende Fassung vor: „Dem Vormundschaftsgericht sind für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeintheile ein oder mehrere Gemeindeglieder und

Fenilleton.

* Ein Mohr und seine Geschichte. Aus Berlin schreibt die „Post. Ztg.“: Vor einigen Tagen starb hier in Folge einer leichtfertigen aufgeschützten Trintwette, die der Staatsanwalt bereits Veranlassung zum Einschreiten gegeben haben soll, der Mohr Marcellino, welcher in letzter Zeit nicht nur dem größeren Publikum als Portier des zoologischen Gartens vielfach bekannt geworden war, sondern vor längerer Jahren in ganz Berlin und weit darüber hinaus durch seine eigenthümlichen Lebensweise die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Derselbe war nämlich im Jahre 1854 von einem Dr. Ritter aus Brasilien als dessen Sklave mit nach Berlin gebracht worden und machte hier durch Zufall die Bekanntschaft des damaligen Auskultators, jetzigen Herausgebers der „Deutschen Gemeinde-Zeitung“, Dr. Stolp, den er unter Vorsehung seines vollständig mit Karten bedeckten Rückens scheinlich um seine Befreiung aus der Sklaverei bat. Da indeß der letztere die gescheiterten Einwirkungen entgegenstand, weil das Landrecht noch die gesetzmäßige Bestimmung enthielt, „daß Fremde, die sich vorübergehend hier aufhalten, die Rechte über ihre mitgebrachten Sklaven behalten“, so schritt Dr. Stolp zu einem Akt der Selbsthilfe, indem er den Marcellino vom Dr. Ritter ohne Weiteres wegnahm, und demselben anzeigte ihn wegen des Diebstahls seiner „Sache“ beim Rechtsanwalt zu denunzieren, andererseits jedoch denselben sofort bei der Polizei als seinen Diener anmeldete, wie auf Grund dessen den Schuß des Dr. als Person durch die Gefängnisordnung beim damaligen Polizeipräsidenten v. Hinkeldey mit Erfolg reklamirte und endlich gleichzeitig auch beim hiesigen Stadtgericht einen Diffamations-Prozess anstregte, in welchem er von Ritter den Nachweis des bestrittenen Eigentums des Dr. verlangte. Dem letzteren, den Dr. Stolp inzwischen auch mit Unterstützung eines kleinen Dispositionsfonds des verew. Königs Friedr. Wilhelm IV. unterrichten, ausbilden und konfirmiren ließ, wurde vom Gericht ein Kurator bestellt und demnach in erster Instanz R. für schuldig erklärt, „die Lage wegen der sich angemachten Ansprüche auf das Eigentum des Probandanten Marcellino innerhalb einer Frist von 9 Monaten geklärt anzustellen, widrigenfalls ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt würde.“ In zweiter Instanz gelang indes dem Dr. Ritter der Nachweis des „Eigentums“ an dem Marcellino, da zufälliger Weise ein Bekannter von ihm aus Rio de Janeiro sich vorübergehend hier aufhielt, den er als Zeugen darüber in Vorschlag gebracht hatte, daß R. kurz vor der Abreise von Brasilien sich in seinem Hause als Sklave aufhalten habe. Indes der Ausfall des Prozesses zu Gunsten des Ritters blieb für denselben werthlos, weil der Marcellino durch den Dr. Stolp einmal von

einer „Sache“ in eine „Person“ umgewandelt war, tatsächlich sich seit langer Zeit nimmermehr außer Gewalt des Ritters befand und keine öffentliche Behörde existirte, die ihn nimmermehr in dieselbe wiederum zurückzuführen sich zuständig erachtete und gewillt war. So wurde und blieb denn R. frei und Dr. Ritter reiste ohne seinen Sklaven nach Brasilien zurück. Sein eigenthümlicher, in der ganzen civilisirten Welt Aufsehen erregender Prozeß, der auch in der preussischen Rechtspflege einzig in seiner Art dastand, gab dann 1856 aber Veranlassung zu der Aufhebung der antiquirten landrechtlichen Bestimmung, für deren Aufhebung sogar Alexander v. Humboldt noch beim Kaiser Friedrich Wilhelm IV. persönlich intervenirt hatte, weil die damaligen Süd-Sklavenstaaten Nordamerikas auf die bekannt gewordene landrechtliche Bestimmung verwiesen, um den beanspruchten Schuß ihrer entlaufenen Sklaven in den Nordstaaten zu rechtfertigen. Der Prozeß desselben hat auch insofern eine allgemeine kultur geschichtliche Bedeutung, als er die Veranlassung zu der Aufhebung der wohl nur in Vergessenheit gerathenen landrechtlichen Bestimmung und damit zu der Aufhebung des letzten geistlichen Schutzes gab, den bis dahin die Sklaverei überhaupt noch in civilisirten Staaten Europas genossen hatte. Ueberhaupt hat Marcellino bis zu seinem Ende seinem Befreier stets Dankbarkeit und treue Anhänglichkeit bewahrt.

* „Der Aetherfrige“, eine stadtbekannte berliner Straßenfigur, war vor Kurzem das Objekt wissenschaftlicher Beobachtungen in der berliner Universitäts-Klinik. Herr Dr. Ewald referirte darüber in der Medizinischen Gesellschaft wie folgt: Im Januar wurde in die Klinik ein 23jähriger Mann mit Klagen über allgemeine Mattigkeit, Schwäche, Appetitmangel und Muskelschwäche aufgenommen, welcher die unmerklichen Spuren eines aufs äußerste verwahten Lebens zur Schau trug. Die selbst mit seiner Lage kontrastirende gebildete Sprache des Patienten sowie sein ungewöhnlich starker Alkoholgeruch stießen den Ärzten ein größeres Interesse für ihn ein, und auf ihre Veranlassung gab derselbe in fliegender Sprache einen Auszug aus seinem Lebenslauf. In der Jugend ein nüchterner Mensch, beschäftigte er sich hauptsächlich mit philosophischen und ästhetischen Studien und scheint einem Gange zu theologisch-mystischen Betrachtungen mehr als billig nachgegeben zu haben. Die Examina auf Schule und Universität bestand er mit Ehren. Da fiel ihm eine Schrift Dieffenbachs in die Hände, welche in populärer Form die Wirkung und Anwendung des Aethers in der Medizin schilderte und den Zustand der Karlose in so glänzenden Farben beschrieb, daß er der Versuchung nicht widerstehen konnte, seine Phantasie durch dieses Mittel zu befruchten. Im Dezember 1865 versuchte er es zum ersten Male, indem er etwa 2½

Unzen Schwefeläther einathmete. Als bald schwand ihm die Bestimmung; er hatte eine Reihe lebhafter Bahnbilder, die sich hauptsächlich seiner individuellen Gemüthsart entsprechend, aus theologisch-mystischen Vorstellungen zusammensetzten, in denen aber auch, gerade wie beim Opium- und Gaschisch-Rausch, das Hinweggehen über Stoff, Zeit und Raum eine bedeutende Rolle spielte. Er glaubte ganze Welten durchzuwandern, unendliche Zeiten durchleben zu haben, und doch hatte der Rausch kaum eine Viertelstunde angehalten. Körperliches Unwohlsein fühlte er darnach nicht, und da er von dem Ausgang dieses ersten Versuches nicht befriedigt war, weil die Bekämpfung gerade in dem Augenblick wich, als er dem Ziele seiner Wünsche sich nahe glaubte, wiederholte er das Experiment. Aber die Traumwelt war bei weitem nicht mehr so farben- und bildeereich wie die jener ersten Karlose, die Dosen häuften und vergrößerten sich und bald wurde der anfangs spärlich angestellte Versuch nun ununterbrochenen Trieb. Die ursprüngliche Sehnsucht nach dem Erhabenen und Unendlichen erlosch in der Sier nach einem Reiz, der längst den Charakter der Sinnlichkeit angenommen hatte. Anfangs äherte er nur in seinem Zimmer; bald aber ließ es ihn auch außerhalb seine Ruhe, mit dem übergetrübten Taschentuche schwanke er durch die Straßen, von einer Apotheke in die andere, um den Aether in kleinen Quantitäten zu kaufen, denn seine zerrütteten Verhältnisse erlaubten ihm nicht mehr die einmalige Anschaffung von so großen Mengen, wie er sie zu einer vollständigen Karlose gebrauchte. Zuletzt konsumirte er bis zu dritthalb Pfund in einem Tage. Unfähig zur Arbeit, ein Schreden seiner Mitbewohner, die ihm des Geruches wegen die Wohnung kündigten, obdachlos, sank er in verhältnismäßig kurzer Zeit zum Gipfel der Straßenjüngling herab, bis er endlich zur Herstellung seiner zerrütteten Gesundheit die Charité aufsuchte. — Um die Wirkung des Aethers auf seinen Körper wissenschaftlich festzustellen, wurde der Patient auf sein dringendes Bitten einer Karlose unterworfen, wobei er bis zum vollständigen Eintritt derselben das Quantum von 207 Gramm Aether in 33 Minuten verbraucht, obwohl alle Vorkehrungen gegen die Verbrennung angewendet wurden. Und selbst damit wurde nur eine augenblickliche Wirkung erzielt, da der Patient unmittelbar nach dem Aufhören des Einathmens wieder zu sich kam, präcis auf kurze Fragen antwortete, gerade auf der Diele durch die Stube ging und, abgesehen von einer starken Gedankenflucht und Verwirrung, durchaus aus dem status ante zu stehen schien. Die Karlose selbst bot wissenschaftlich nichts Besonderes dar; sie blieb vollständig den Bildern, welche Gewohnheitsraucher während der Bekämpfung zu geben pflegen, so daß man den Aether rauch bei dem Unglücklichen als eine neue, aber wahrscheinlich verjüngt bleibende Form der Trunksucht ansehen darf.

find jedem Gutsbezirk ein oder mehrere Angehörige desselben als Waisenräthe zur Seite zu setzen. Für benachbarte Gemeinde- oder Gutsbezirke können dieselben Personen zu Waisenräthen bestellt werden. Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt. Die nähere Einrichtung ist, soweit nöthig, durch Ortsstatut zu regeln. Durch Gemeindebeschluss kann das Amt des Waisenraths auch an kirchliche Gemeindeglieder mit deren Einwilligung übertragen und, wenn für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung besondere dazu geeignete Organe bestehen, mit den letzteren verbunden werden. Dem Vormundschaftsgerichte ist von dem Statut, beziehungsweise Gemeindebeschluss, Mitteilung zu machen; und beantragt ferner, aus den Absätzen des § 2 und 3 des § 51 einen neuen § 52 zu bilden.

Gegen das Botsche Amendement erklärt sich mit Entschiedenheit Graf Brühl: Derselbe verspricht sich überhaupt von dem ganzen Institut des Gemeindevaisenraths wenigstens auf dem platten Lande nicht viel.

Regierungs-Kommissar Geheimer Rath Stölzel tritt für das Institut des Gemeindevaisenraths ein, das sich überall, wo es besteht, bewährt habe, bittet aber um Ablehnung des Botschen Antrages.

Oberbürgermeister Beyer (Potsdam) befürwortet das v. Botsche Amendement, das sich in seinem prinzipiellen Gegenstande zu der vorliegenden Vorlage befinde. Der Waisenrath habe ja vorzugsweise für die Erziehung der Waisen zu sorgen und gerade deshalb müßte das Amt ein Gemeindeamt sein. Graf Brühl habe überdies nicht eigentlich das Botsche Amendement, sondern das ganze Institut des Waisenraths bekämpft.

Das Botsche Amendement bezüglich der anderweitigen Fassung des § 51 wird nur in seinen drei ersten Alinéas genehmigt; der Antrag v. Bots, aus den Absätzen 2 und 3 des § 51 einen neuen § 52 zu bilden, wird angenommen.

§ 53 lautet: „An Orten, an welchen für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung besondere Organe bestehen, kann durch Beschluss der Gemeindebehörde das Amt des Waisenraths mit einem jener Organe verbunden werden. Dem Vormundschaftsgerichte ist von dem Beschlusse Mitteilung zu machen.“

Dieser § 53 und ebenso die §§ 54 und 55 werden ohne Diskussion genehmigt.

Paragraphe 56 erhält auf Vorschlag der Oberbürgermeister Becker (Halberstadt) und Gobb in (Sörlitz) folgende Fassung: „Der Vater, die Mutter, der Ehegatte und die Großeltern des Mündels sind von der Rechnungslegung während der Verwaltung frei. Der Vater und die Mutter sind berechtigt in der § 16 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Rechnungslegung während der Verwaltung zu befreien. In Fällen, in denen keine Rechnungslegung stattfindet, hat der Vormund auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts alle zwei Jahre oder in längeren Zwischenräumen eine Uebersicht des Vermögensbestandes einzureichen, welche vorher dem Gegenvormund unter Nachweisung des Bestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen ist. Der Vater des Mündels ist von dieser Verpflichtung frei. Das Verbot der Offenlegung des Vermögensverhältnisses ist hinsichtlich des davon betroffenen Vermögens als Befreiung von der Rechnungslegung und von der Einreichung der Vermögensübersicht zu erachten.“

§ 57 lautet nach den Kommissionsbeschlüssen: Vormünder, welche für den Mündel ein erhebliches Vermögen zu verwalten haben, können von dem Vormundschaftsgerichte zur Stellung einer Sicherheit angehalten werden. Die Art und der Umfang der Sicherheit wird nach richterlichem Ermessen bestimmt; sie kann jederzeit erhöht, gemindert oder erlassen werden. Kosten, welche aus der Stellung der Sicherheit erwachsen, sind aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten. Der Vormund kann seine Entlassung verlangen, wenn er zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird.

Auf Vorschlag des Professor Bessler und Herrn Wildens werden die hervorgehobenen Worte gestrichen, § 57 im Uebrigen angenommen. § 58 wird ohne Diskussion genehmigt; er lautet: Der Vater so wie die Mutter des Mündels sind berechtigt, in der § 16 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht zur Sicherheitsstellung zu befreien. Die Befreiung fällt weg, wenn Umstände eingetreten sind, welche nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts eine Sicherheitsstellung nothwendig machen. Der Vater, die Mutter, der Ehegatte und die Großeltern als Vormünder und der Gegenvormund sind von der Pflicht zur Sicherheitsstellung frei.“

§ 59 lautet nach den Kommissionsbeschlüssen: „Das Vormundschaftsgericht kann, wenn der Vormund Sicherheit nicht gestellt hat, anordnen, daß Werthpapiere des Mündels, welche auf den Inhaber lauten oder an den Inhaber gezahlt werden können, und Kautionsacten bei einer dazu bestimmten Behörde oder Kasse in Verwahrung genommen oder daß jene Werthpapiere außer Cours gesetzt werden. Dasselbe muß diese Verwahrung eintreten lassen, wenn der Vormund sie beantragt.“

Oberbürgermeister Becker beantragt: statt „bei einer dazu bestimmten Behörde oder Kasse“ zu setzen: „bei der Reichsbank oder bei einer anderen dazu bestimmten Behörde oder Kasse.“

Prof. Bessler schlägt vor, die Worte: „wenn der Vormund Sicherheit nicht gestellt hat“ zu streichen.

Das Botsche Amendement empfiehlt insbesondere Bankpräsident v. Dethlefsen: Die neue Einrichtung bei der Preussischen Bank, die auch bei der Reichsbank fortbestehen wird, Werthpapiere gegen eine geringe Gebühr in ein offenes Depot zu geben, sei das beste Mittel für die Vormundschaftsbehörden, um über eine Kautionsbestellung zu verfügen. Man brauche sich nur die Depositscheine vorlegen lassen und könne augenblicklich sehen, ob alles in Ordnung ist. Das Haus genehmigt die Vorschläge der Herren Bessler und Becker und mit dieser Modification den § 59.

Der folgende Abschnitt, welcher die §§ 60–69 umfaßt und von der Beendigung der Vormundschaft handelt, wird ohne Diskussion angenommen. Die §§ 70–79 handeln von Familienräthen. In der Kommission war man, wie Oberbürgermeister Bredt (Barmen) bemerkt, darüber einig, daß der Familienrath nicht, wie im rheinischen Recht, schlechthin und unter allen Umständen obligatorisch sein sollte, da man allseitig anerkannte, daß derselbe nur unter der Voraussetzung eines lebendigen Familienzusammenhangs und eines wirklichen Familiengefühls heilsam sein könne. Man war ferner einig darüber, daß jedenfalls, wie es auch der Regierungsentwurf bestimmte, auf eine bezügliche Anordnung des Vaters ein Familienrath bestellt werden müsse. Dagegen wichen die Ansichten darüber ab, ob man auch dann einen Zwang zur Einrichtung eines Familienraths eintreten lassen wolle, wenn die Mutter derselben angeordnet habe, oder wenn nahe Verwandte oder Verschwägerte dies beantragten, oder wenn der Vormund oder Gegenvormund dies fordereten. Von einer Seite wollte man bestimmen, daß es dem Vormundschaftsrichter überlassen solle, auf Antrag der Mutter, Verwandter, sowie des Vormundes oder Gegenvormundes einen Familienrath einzusetzen, ohne daß ein absoluter Zwang zur Bildung für den Richter bestehe. Andere Stimmen wünschten, daß als Voraussetzung für die Pflicht des Richters ein Familienrath zu bilden ausdrücklich hervorgehoben werde, daß sich geeignete Personen für denselben fänden. Ferner wollte man, daß der Vater durch letztwillige Bestimmung die Bestellung eines Familienraths verbieten könne, sowie daß ein Maximum der Zahl der Mitglieder des Familienraths bestimmt werde. Das letztere fand allgemeinen Anklang, während man vielfach glaubte, daß es nicht richtig sei, ein väterliches Verbot des Familienraths mit einer absoluten Kraft auszusprechen, da sich die Verhältnisse nach dem Tode des Vaters wesentlich umgestalten könnten.

Schließlich einigte sich die Kommission zu folgenden Bestimmungen, welche auch das Haus genehmigte: § 70. „Ein Familienrath ist zu bilden: 1) wenn der Vater oder die Mutter des Mündels nach Maßgabe der in § 16 für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bildung angeordnet hat, 2) wenn drei Personen, welche mit dem Pflegebefohlenen bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, die Bildung beantragen, 3) wenn der Vormund oder der Gegenvormund die Bildung beantragen. Die Bildung eines

Familienraths unterbleibt, wenn sie von dem Vater oder der Mutter nach Maßgabe in Nr. 1 erwähnten Vorschriften § 16 unterjagt ist. Zum Eintritt in den Familienrath kann Niemand gezwungen werden.“

§ 71. Der Familienrath wird aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und aus Verwandten oder Verschwägerten des Mündels als Mitgliedern gebildet. Andere Personen können in denselben berufen werden: 1) durch den Vater oder durch die Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des § 16, 2) durch Beschluss eines bestehenden Familienraths. Nur männliche Personen, welche zur Führung der Vormundschaft geeignet sind, können Mitglieder des Familienraths werden. Die Gültigkeit der Bestellung gesetzlich unfähiger Mitglieder ist nach den Vorschriften der §§ 22, 61 zu beurtheilen. Der Gegenvormund kann zugleich Mitglied des Familienraths sein. Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens sechs.“

§ 72. „Soweit die Mitglieder des Familienraths nicht durch den Vater oder die Mutter berufen sind oder die von diesen Berufenen nicht eintreten oder Mitglieder ausscheiden, erfolgt die Berufung neuer Mitglieder bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit durch den Vormundschaftsrichter nach Anbringung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels, sofern dieselbe ohne Verzug geschehen kann.“

Darüber, ob und welche Personen außerdem zu berufen sind, beschließt der Familienrath.

§ 73. „Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vormundschaftsrichter durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eidesstatt.“

Zu § 74, welcher lautet: „Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts“ beantragt Herr Wildens folgenden Zusatz: „Der Familienrath kann einzelne Kapitalbelegungen genehmigen, welche den im § 39 dafür gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, sofern die Zinsen des Vermögens bei Befolgung des § 39 nicht ausreichen würden, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Pflegebefohlenen zu bestreiten.“

Der Wildens'sche Antrag wird jedoch abgelehnt und § 74 unverändert angenommen. Auch die §§ 75 bis 79 werden ohne Einsprache genehmigt.

§§ 80–84 handeln von der Vormundschaft über Großjährige.

§ 80 lautet: „Großjährige erhalten einen Vormund: 1) wenn sie für geisteskrank erklärt sind; 2) wenn sie für Verschwender erklärt sind; 3) wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Beforgung ihrer Angelegenheiten gehindert sind.“

Generalstaatsanwalt Beyer beantragt: „1. den § 80 zu fassen, wie folgt: Großjährige erhalten einen Vormund: 1) wenn sie für geisteskrank erklärt sind, 2) wenn sie für Verschwender erklärt sind, 3) wenn sie durch körperliche Gebrechen, Geistes- oder Gemüthskrankheit an der Beforgung ihrer Angelegenheiten dauernd gehindert sind. 2. Als § 80a einzurücken: In Betreff ihrer Geschäftsfähigkeit werden die für geisteskrank Erklärten (§ 80) Nr. 1) ohne Unterschied, ob sie großjährig oder minderjährig sind, den Minderjährigen, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, gleichgestellt. 3. Als § 80b einzurücken: Im Bezirk des Appellationsgerichts Hofes zu Köln ist über diejenigen, denen auf Grund der Artikel 499 und 513 des rheinischen Zivilgesetzbuchs ein Beistand ernannt ist, eine Vormundschaft nach Vorchrift dieses Gesetzes einzuleiten.“

Gegen den Beyer'schen Antrag erklärt sich der Reg.-Kommissar, Geh. Rath Stölzel. Referent Dethlefsen berichtet über eine Petition des Vorstandes des Vereins der deutschen Irrenärzte. Dieselbe hebt hervor, daß das Entmündigungsverfahren, wie es im landrechtlichen Gebiet und nach rheinischem Recht bestehe, ein außerordentlich weitläufiges, kostspieliges und den Geisteskranken nachtheiliges sei. Es sei ein Bedürfnis, eine vorläufige Vormundschaft für Geisteskranke auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen durch den Vormundschaftsrichter zuzulassen.

Die Kommission konnte sich, wie Referent Dethlefsen bemerkt, nicht dazu verstehen, der Petition zu entsprechen, da es sich dabei vorzugsweise um die professionalische Seite des Entmündigungsverfahrens handle, die Gutachten der Sachverständigen aber nicht allein genügende Garantien für einen so wichtigen Akt gäben, wie dies das Entmündigungsverfahren für Geisteskranke sei, daß endlich die Bestimmung des § 90 genüge, wonach Personen, welche außer Stande sind, für sich zu handeln, einen Pfleger erhalten könnten.

Der Beyer'sche Antrag wird hierauf abgelehnt, § 80 unverändert genehmigt.

§ 81 lautet: „Abwesende Großjährige, über deren Aufenthalt ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, oder welche an ihrer Rückkehr, sowie an der Beforgung ihrer Vermögensangelegenheiten gehindert sind, erhalten einen Vormund zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten, insofern sie dazu einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die erteilte Vollmacht ausheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind. Aus dringenden Gründen kann denjenigen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auch vor Ablauf eines Jahres ein Vormund bestellt werden. Jeder, welcher dem Vormundschaftsgericht ein Interesse zur Sache nachweist, ist berechtigt, die Einleitung zur Vormundschaft zu beantragen.“

Prof. Bessler beantragt folgenden Zusatz: „Die nach dem geltenden Rechte bestehenden Ansprüche der Erb-n auf die Vormundschaft über Verschollene und die rechtlichen Wirkungen einer solchen Vormundschaft werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Vizepräsident des Obertribunals Henrici schlägt vor, in dem Bessler'schen Amendement statt der Worte: „Vormundschaft über Verschollene und die rechtlichen Wirkungen einer solchen Vormundschaft“ zu setzen: „Verwaltung und Nutznießung des Vermögens eines Abwesenden.“

Das Haus genehmigt den Bessler'schen Antrag in der von Henrici vorgeschlagenen Fassung und damit den § 81. Die §§ 82–84 werden ohne Diskussion genehmigt. Die §§ 85–90 handeln von der Pflegschaft. § 85 wird unverändert genehmigt. § 86 lautet: „Wird bei Zuwendungen an eine in väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person durch Anordnung desjenigen, welcher die Zuwendung gemacht hat, eine Pflegschaft nöthig, so ist der bei der Zuwendung Benannte zum Pfleger berufen. Von der Rechnungslegung während der Dauer der Pflegschaft und von der Sicherheitsstellung kann der Pfleger bei der Zuwendung befreit werden.“

Dieser § 86 wird mit folgendem Antrage des Hrn. Becker (Halberstadt) angenommen: „Im Absatz 2, Zeile 1 statt „und“ ein Komma zu setzen und Zeile 2 hinter „Sicherheitsstellung“ einzuschalten: „und von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes und des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Handlungen.“

Die übrigen Paragraphen dieses Abschnitts, §§ 87–90, werden ohne Einsprache genehmigt. Die §§ 91–101 enthalten Schlussbestimmungen. Nach § 91 soll das Gesetz am 1. Januar 1876 in Kraft treten. Bankpräsident v. Dethlefsen wünscht, daß es erst am 1. Januar 1877 in Kraft trete und führt etwa Folgendes aus: Wenn das Gesetz schon 1876 in Kraft tritt, so werden auch schon zu diesem Zeitpunkte der Preussischen Bank resp. der Reichsbank die von den Gerichten ihr übermiesenen Depositen entzogen werden, welche Maßregel der Bank leicht Schwierigkeiten bereiten könnte. Die Goldwährung steht ja zur Zeit nur noch auf dem Papier und wird erst faktisch existiren, wenn die kleinen Noten der Privatbanken vollständig eingezogen sein werden. Die Umgestaltung der Preussischen Bank in eine Reichsbank hat eine Verdoppelung des Stammkapitals zur Folge, eine Stärkung wird sie daraus aber in der nächsten Zeit noch nicht schöpfen, zumal sie im Anfang nächsten Jahres ihre Filialen über ganz Deutschland ausdehnen muß. Ist dieser Zeitpunkt nicht der geeignete Augenblick, aus dem Bank etwa 24 Millionen zu entziehen? Ich wünsche, daß das jetzige Verhältniß zwischen den Gerichten und der Provinzialbank vorläufig noch bestehen bleibe und demnach für eine bestimmte Zeit auf die Reichsbank übertragen wird. Es besteht auch kein Hinderniß, das jetzige Verhältniß fortbestehen zu lassen. Die Finanzverwaltung braucht die Depositengelder nicht und der Bank sind sie für die nächste Zeit noch dringend wünschenswerth.

Finanzminister Camphausen (welcher inzwischen in's Haus getreten ist): Um die von dem Herrn Dethlefsen beregte Angelegenheit in Ordnung zu bringen, bedarf es einer Verständigung mit dem Reich. Daß die Goldwährung vorläufig nur noch auf dem Papier besteht, mag richtig sein und ich werde Alles thun, um die Operation wegen der kleinen Noten möglichst schnell durchzuführen. Ich möchte indessen davor warnen, sich diesen Prozeß allzu schuldig zu denken. Hätte ich erwarten können, daß dieser Gegenstand heute hier zur Sprache kommen werde, so würde ich mich mit dem erforderlichen Material versehen haben, um Befragnisse in dieser Hinsicht zu streuen. Das aber darf ich bestimmt erklären, für die Preussische Bank werden keinerlei Schwierigkeiten eintreten. Der starke Abfluß von Gold aus Deutschland erklärt sich aus dem Umstande, daß vor eine Menge von Zahlungsmitteln haben. Wenn Jemand 10 Thlr. zu bezahlen hat und er kann durch Eingabe von drei 10 Markstücken ein kleines Agio verdienen, so giebt er das Geld fort und behält den Resthalserscheine. Jedoch, wir haben ja heute keine Bank- oder Geldfrage zu verhandeln. Was nun den Termin für das Inkrafttreten dieses Gesetzes betrifft, so ist mir derselbe an sich gleichgültig, ich bemerke nur, daß durch eine Hinausschiebung desselben die Wirkungen des Gesetzes nutzlos verzögert werden.

Regierungs-Kommissar Geh. Rath Kurlbaum: Erst die Depositionsordnung wird eine Bestimmung darüber zu treffen haben, wann die Depositionen der Bank entgegen werden sollen. Keinenfalls wird dies aber schon 1876 geschehen. Nachdem auch Dr. Teller Camphausen und Referent Dethlefsen sich gegen den Dethlefsen'schen Antrag erklärt hatten, welchen nur Graf Brühl befürwortete, wird derselbe abgelehnt. Das Gesetz tritt sonach schon am 1. Januar 1876 in Kraft. Die §§ 92–99 werden ohne Diskussion genehmigt.

§ 100, welchen die Kommission neu eingefügt hat, lautet: „Nachsicht ist der Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten der Mitglieder der königlichen Familie und des Hohenzollern'schen Fürstenhauses beizulegen bei der Hausverfassung sein Bewenden.“ Es entspinnt sich eine Debatte darüber, ob eine solche ausdrückliche Bestimmung überhaupt nöthig sei. Für die Nothwendigkeit plaidirt Graf zur Lippe, gegen dieselbe der Justizminister. § 100 wird angenommen, ebenso folgender, von dem Prof. Bessler vorgeschlagene Zusatz: „Die bisher geltenden Vorschriften der Privatfamilienrechte der reichsständischen Familien werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Hierauf wird auch § 101 angenommen und die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes genehmigt. Schluß 4 1/2 Uhr. Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr. (Tagesordnung: Etat für 1875 und mehrere kleinere Gesetzentwürfe.)

Lokales und Provinzielles.

Bosen, 19. März.

— Zu dem Protest der katholischen Abgeordneten gegen die päpstliche Encyklika fürte hier eine Zustimmungserklärung, welche etwa 120 Unterschriften von Katholiken gefunden hat und morgen zu Händen des Abgeordneten Haub abgehandelt werden soll. Neben Beamten hat sich auch eine nicht unbedeutende Zahl von Handwerkern, Gewerbetreibenden und anderen Bürgern unterzeichnet. Auch eine ganze Reihe polnischer Namen findet sich auf der Adresse.

— Die Leser erinnern sich noch der Vorgänge, welche sich zu Beginn v. M. in Bosen ereigneten. Am 8. und 9. Febr. wurde in der dortigen katholischen Kirche das sogenannte 40stündige Fastnachtsgebet begangen, welches mit einem Ablauf verbunden ist, zu welchem bis dahin viele Geistliche aus der Umgegend zu erscheinen pflegten. Diesmal waren jedoch nur drei Geistliche erschienen, die wie der Propst in Bosen als „Abtrünnige“ gelten, weil sie die Ergebnissadressen an das Domkapitel nicht unterzeichnet hatten. Bei dem Vormittags- wie dem Nachmittagsgottesdienste verließen die Zuhörer, offenbar angeregt durch den Verein der sogenannten Marienkinder, hinter denen die Jüglinge der hiesigen Waisenanstalt folgten, in auffälliger und sogar lärmender Weise die Kirche, blieben vor derselben stehen und suchten neu ankommende Kirchgänger mit dem Hinweis darauf, daß ein „abgefallener“ Priester predige, von dem Eintritt in die Kirche fern zu halten. Die Geistlichen wurden ferner nach dem Verlassen der Kirche von der aufgeregten Menge mit Schreien und Schimpfen empfangen. Wegen dieser Auftritte ist nun seitens der Staatsanwaltschaft die Untersuchung eingeleitet und die Vorsteherin der Waisenanstalt, die von Nonnen geleitet wird, Semeryna v. Morawska, zu einem Termine vorgeladen worden, um sich über das Verhalten der Marienkinder und der Waisenkinder in der Kirche zu verantworten.

r. Der Landwehrverein feiert den Geburtstag des Kaisers am 22. d. M. im Taubert'schen Volksgarten. Das Programm dieser Feier ist ein sehr reichhaltiges; es wechseln Theater-Vorstellungen mit Vokal- und Instrumental-Vorträgen, lebenden Bildern, Festrede etc. Entsprechend der Bedeutung des Tages wird die gesamte Vorstellung einen patriotischen Charakter tragen.

r. Die Mitteilung über die Spielergesellschaft aus Bosen, die wir nach der „Bresl. Zig.“ in Nr. 193 der „Posener Zig.“ brachten, wird uns von gut unterrichteter Seite in allen Theilen bestätigt. Der Geldwechsler K. aus Bosen, welcher die fraglichen Wechsel in Breslau zu verfilbern gedachte, ist ein bekannter hiesiger „Krabatten-Fabrikant“; von den drei Spielern, die hier gleichfalls längst bekannt sind und in ihrer äußeren Erscheinung den Eindruck machten, als ob sie den höheren Gesellschaftskreisen angehören, führen zwei polnische, der dritte einen deutschen Namen. Der eine der Polen, der Sohn eines früheren hiesigen Kaufmanns hat sich selbst geadeit, der andere führt das Adelsdiplom mit Recht.

r. Der Krankentassen-Verein zu Bosen nimmt jede unbescholtene, in der Stadt Bosen wohnende, männliche oder weibliche Person auf, welche das 20. Lebensjahr erreicht und das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat. Die Höhe der monatlichen Beiträge ist vorläufig auf 5 Sgr. für die männlichen und auf 7 1/2 Sgr. für die weiblichen Personen festgesetzt. Dafür gewährt der Verein seinen Mitgliedern in Krankheitsfällen die Kosten für Arzt, Apotheke, Heilgehülfe und Krankenwärter. Unterstüßungen an Geld erhalten bedürftige Vereinsmitglieder, so weit der vorhandene Fonds es gestattet. Die Einnahmen des Vereins betragen für das verfloßene Jahr 491 Thlr., die Ausgaben dagegen 255 Thlr., so daß ein haarer Kassenbestand von 236 Thlr. verbleibt. Der Vorstand besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern: Hulmacker Ziegler (Vorsitzender), Büchsenmacher Hoffmann (Stellvertreter oder Vorsitzender), Mittelschleher Gräter (Sekretär), Kaufmann Apollant (Kassant), Kunsthändler Krause, Fleischermeister Teuber, Glasermeister Bid., Strom-auscher Bittner, Tischlermeister Zahnke, Bierarzt Martin, Schuhmachermeister Fliener und Regierungs-Diätar Dohmann. Vereinsarzt pro 1875 ist der Dr. Lehmann; die Medikamente werden aus der Kirchstein'schen Apotheke entnommen.

— Zum Kreisschulinspektor in Schneidemühl ist an Stelle des als Direktor an das Pädagogium Genta bei Danzig verlegten Dr. Bonhöfer der Rektor Rupper, Dirigent der höheren Mädchenschule in Lauban, berufen worden.

— Besitzveränderung. Das Rittergut Zaborowo im Kreise Schrimm, Hrn. R. Necht gehörig, hat dieser Tage im Substitutionsstermin der Propst Rymarkiewicz in Kollin für den Preis von 107,333 Thlrn. erstanden.

— Folgebericht. Verloren: Ein Militär-Führungs-Attest und verschiedene Atteste; abzugeben in Böttil, Distrikt Sady. Gefunden: Eine goldene Damenuhr.

Prozeß Gerstel.

Wien, 18. März. Die öffentliche Verhandlung wider den früheren Rittersgutsbesitzer, Kaufmann und ehemaligen Kassirer des Vorshuf-Vereins zu Wien, nahm heute Vormittag 9 Uhr vor der Kriminal-Abtheilung des hiesigen Kreisgerichts in dem Audienz-Saale deselben ihren Anfang. Der heutige Verhandlung präsidirt Kreisgerichtsrath Schmidt, als Beisitzer fungiren Kreisgerichtsrath Budee und Gerichts-Assessor Wittenkop. Die königliche Staatsanwaltschaft ist durch den Staatsanwalt von Dreher vertreten. Der Angeklagte Hugo Gerstel ist in Assistent des Herrn Rechtsanwalts S o l t h o f f aus Berlin erschienen. Nachdem er auf der Anklagebank Platz genommen, beginnt die Verhandlung mit der Verlesung der Anklage, welche unseren Lesern von früheren Verhandlungen her bekannt ist. Es sei daher nur wiederholt, daß, nachdem der hiesige Vorshuf-Verein Ende Oktober 1873 in Liquidation getreten war, sich herausstellte, daß Gerstel und Feldmann, der Proturist des Vorshuf-Vereins ca. 81,000 Thlr. der Vereinskasse widerrechtlich entzogen hätten.

Gegen Beide wurde demnach seitens der königlichen Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Dem Kassirer Gerstel wurde außer den gegen den Vorshuf-Verein begangenen Veruntreuungen durch die Anklage noch betrügerischer Bankerutt und Unterschlagung in drei Fällen, nämlich 1) gegen die Gläubiger im Konkurs des Kaufmanns Michaelis Urban in Höhe von 2000 Thlr., 2) gegen die Gläubiger in dem Konkurs des Kaufmanns Hermann Ratlsche in Höhe von 1,384 Thlr., 3) gegen den Gutshausbesitzer Alfred Jensch in Höhe von 1,800 Thlr. zur Last gelegt, während Feldmann der Unterschlagung und Theilnahme am betrügerischen Bankerutt angeklagt wurde.

Gerstel wurde deshalb am 20. Juli 1874 durch das hiesige Schwurgericht zu vier Jahren Gefängnis und vierjährigem Ehrverlust verurtheilt, während gegen Feldmann das Erkenntnis auf zweijährige Gefängnisstrafe lautete, welche dieser bereits absitzt.

Gerstel legte am 24. Juli 1874 die Nichtigkeitsbeschwerde ein, und hat sich heute, nachdem er von der Anklage des einfachen Bankerutts freigesprochen ist, wegen Unterschlagung zu verantworten.

Nach Verlesung der Anklage, welche, obwohl in Uebereinstimmung mit Staatsanwaltschaft und Verteidigung, nur die wichtigsten Punkte zur Feststellung, über 1½ Stunde dauerte, wurde Gerstel von dem Vorsitzenden befragt, ob er sich ihm durch die Anklage zur Last gelegten Unterschlagungen für schuldig bekenne; Gerstel bejahte diese Frage. Der Vorsitzende stellte zunächst aus den bei den Akten befindlichen Gutachten der Sachverständigen fest, was Gerstel in den letzten acht Jahren für seinen Haushalt, für die Handlung und für das von ihm gekaufte Gut Sietterk im Schroda'er Kreise ausgegeben und was derselbe in dieser Zeit als Feuer- und Lebens-Verficherung-Agent an Provisionen, als Kassirer des Vorshuf-Vereins an Tantieme und als gerichtlicher Konkurs-Verwalter an Gebühren verdient, beziehungsweise welche Summe er geborgt oder anderweitig sich beschafft und noch nicht zurückgezahlt hat, so daß sie im Konkurs zur Anmeldung gekommen sind.

Gerstel hat in dem Zeitraum vom 1. November 1866 bis Mitte Oktober 1873 ausgegeben:

a) an Handlungs- u. Haushaltungs-Aufkosten	28,434 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.
b) für das Gut Sietterk, welches ihm nach den von ihm geführten Rechnungsbüchern gekostet hat	166,308 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.
nach Abzug einer Hypothek der Landstadt	44,200
von einer Hypothek der Oesterlicher Bank	77,560
eines von der Wechsel- u. Diskontobank auf Wechsel erhaltenen Darlehens von 25,000	
mithin nach Abzug von zusammen	145,760 „ — „
die Summe von	19,548 „ — „
so daß also Gerstel in den genannten Branchen gebraucht hat	47,982 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.
Dazu gezahlte und nicht gezahlte Differenzen mit	528 „ 25 „ — „
	48,511 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.

Dagegen hat Gerstel in dem gedachten Zeitraum

a) an Provisionen, Tantieme und Gebühren verdient	6,697 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.
b) ferner als Agent Vermögen und noch nicht abgeliefert, baar geliehen und noch nicht zurückgegeben, auf Wechsel entnommen und noch nicht bezahlt, anweislich der Anmeldungen im Konkurs	11,257 „ 23 „ 3
c) sodann sich bereichert durch den Defekt im Urban'schen Konkurs	2,321 „ 16 „ 8
d) im Ratlsche'schen Konkurs (in beiden Konkursen war Gerstel gerichtlicher Verwalter) um	1,384 „ — „ —
e) endlich durch Verbrauch der Kautions- und des Depositions seines früheren Inspektors Jensch um	1,800 „ — „ —
zusammen	23,460 „ 17 „ — „

Hiernach stellt sich die von Gerstel aus der Kasse des Vorshuf-Vereins genommene Summe mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf 25,040 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. von denen sich aber mit Bestimmtheit nur circa 17—20,000 Thlr. als der Kasse des Vorshuf-Vereins entzogen Gerstel gegenüber nachweisen lassen.

Auf Befragen des Vorsitzenden, erklärt Gerstel demnach in Bezug auf seine persönlichen Verhältnisse, daß er 37 Jahre alt, verheirathet, Vater dreier Kinder und bis jetzt noch nicht bestraft worden sei. Er sei bei der Beirathung des Vorshuf-Vereins mitbetheiligt gewesen und habe dem Vorstande bis auf den kurzen Zeitraum eines halben Jahres beständig angehört, seit 1865 oder 1866 habe er dauernd das Amt eines Kassiers in demselben bekleidet.

In den Jahren 1867 und 1868 habe er sich jedoch fast gar nicht um sein Amt kümmern können, da er anhaltend leidend gewesen sei und in Folge dessen größtentheils Wälder habe besuchen müssen. Es sei richtig, daß er 16 bis 17,000 Thlr. möglicher Weise noch etwas mehr oder weniger — aus der Vereinskasse in seinen Nutzen verwendet habe. Doch habe er nie im Entferntesten geglaubt und sei auch erst durch die Untersuchung und Anklage belehrt worden, daß er dadurch eine strafbare Handlung begangen habe. Denn er sei stets in der Lage gewesen, die aus der Kasse entnommenen Gelder wieder aus eigenen Mitteln zu decken; außerdem habe er sich um so mehr zu einem solchen Verfahren berechtigt geglaubt, als auch er öfters mit seinen eigenen Mitteln der Kasse des Vorshuf-Vereins zu Hilfe gekommen sei.

Auf Vorhalten des Vorsitzenden, daß er (Gerstel) nach den Statuten des Vereins als Beamter desselben nicht befugt gewesen sei, aus der Vereinskasse Darlehen zu entnehmen, entgegnet der Angeklagte, daß

er ursprünglich auch dieser Ansicht gewesen sei, der frühere, jetzt verstorbene Direktor des Vorshuf-Vereins, S. adl-Inspktor Seidel habe ihn jedoch indirekt dazu aufgefordert. Diefem habe er nämlich eines Tages gesagt, daß er (Gerstel) weiter nichts als Mühe und Arbeit durch den Vorshuf-Verein habe, während andere Leute ihre Vortheile durch Entnahmen von Darlehen daraus zögen. Seidel habe ihm hierauf erwidert: „Na, so viel wie Sie brauchen, können Sie sich auch aus der Kasse borgen.“ Diese Aeußerung hätte Gerstel noch einige Male auszusprechen mit angehört, doch könne er (Gerstel) sich nicht mehr auf die Namen derselben besinnen. Befragt, auf welche Weise er denn die aus der Kasse des Vorshuf-Vereins genommenen enormen Summen habe decken wollen, erklärt Gerstel, daß er dies theils durch den Verkauf seines Rittersguts Sietterk, theils durch dasjenige, was er noch von seinem Vater zu bekommen habe, habe wieder ausbezahlen wollen. Sein Vater habe nicht bestritten, daß er, (Angeklagter) Forderungen an ihn habe, sondern nur die Fälligkeit der selben.

Was die dem Angeklagten zur Last gelegte Unterschlagung von 1800 Thalern, welche ihm sein früherer Gutshausinspektor von Sietterk, Jensch, theils als Kautions-, theils als Depositionsumme übergeben hatte, so stellt der Vorsitzende fest, daß Jensch in der Schwurgerichtsverhandlung vom 18. Juli 1874 selbst erklärt habe, daß er das Geld dem Gerstel zur freien Disposition übergeben habe. Es kommen daher in der heutigen Verhandlung nur die Unterschlagungen gegen den Vorshuf-Verein, sowie gegen die Urban'sche und Ratlsche'sche Konkursmasse zur Sprache. Seitens der kgl. Staatsanwaltschaft wurde bei dem Geständnis des Angeklagten nur die Vernehmung des ehemaligen Proturisten des Vorshuf-Vereins, Albert Feldmann, Gerstels Mitangeklagten im Vorprozeß vor dem Schwurgericht, über die unrichtige Buchführung beim Vorshuf-Verein beantragt.

Rechtsanwalt S o l t h o f f: Sämtliche Gläubiger des Angeklagten hätten sich von diesem für befriedigt erklärt und würde der Gerstel'sche Konkurs, in welchem heute Mittags 12 Uhr Schlusstermin anstehe, heute noch durch Afford beendet werden. Für die Nichtigkeit dieser Behauptungen berufe er sich auf das Zeugnis des Justizrathes Bieure und Kreisgerichtsraths Gähler. — Seitens der Staatsanwaltschaft wird nicht in Abrede gestellt, daß die Beendigung des Gerstel'schen Konkurses durch Afford in naher Aussicht stehe; dieser Afford sei jedoch keineswegs ein günstiger zu nennen. Nur wenige Gläubiger, darunter die Gläubiger der Michaelis Urban'schen Konkursmasse, hätten volle Befriedigung ihrer Forderungen erhalten, die übrigen Gläubiger jedoch nur 25 Prozent und nur einzelne, welche jenseit ihren Ansprüchen festgehalten, hätten einen höheren Prozentsatz erreicht. Der Vorshuf-Verein habe nur 10,300 Thlr. bekommen, eine Summe, welche zu der durch Gerstel und Feldmann theils vorläufig, theils faktisch veruntreuten in Höhe von ca. 111,000 Thlr. in seinem Verhältnisse steht. Zum Erweise, welche Verlegenheiten Gerstels Veruntreuungen dem Vorshuf-Verein, nachdem dieser in Liquidation getreten, und mit welchen Schwierigkeiten die Liquidatoren haben kämpfen müssen, um einmüßig das so existenzbedingende Defizit zu decken, beruft sich die königliche Staatsanwaltschaft auf das Zeugnis des Rechtsanwalts Mehring.

Rechtsanwalt S o l t h o f f: Es kommen hier nur 17,000 Thlr., deren Unterschlagung Gerstel nachgewiesen ist, nicht aber 111,000 Thlr. zur Sprache, und diesen 17,000 Thlr. gegenüber sei die Summe von 10,300 Thlr., welche der Vorshuf-Verein aus Gerstels Konkurs erhalten habe, nicht unbedeutend zu nennen.

Von dem Vorsitzenden befragt, woher die von ihm zur Einigung mit den Gläubigern verwandten Mitteln stammten, erklärt Gerstel, daß er hierzu sein sämtliches Privatvermögen und 30,000 Thlr. aus dem Vermögen seines Vaters verwendet habe. Sein eigenes Vermögen sei nicht unbedeutend gewesen, wenn auch durch den pöblichen Konkurs eine Entwertung einzelner Stücke eingetreten sei. Nach einer Bilanz seines Vermögens von 1874 stelle sich sogar ein Ueberbilanz desselben heraus. Der Vorsitzende macht hier den Angeklagten darauf aufmerksam, daß im vorliegenden Falle von einer Ueberbilanz nach der Bilanz dargelegten Ueberbilanz seines Vermögens, seiner Ausgaben und Einnahmen gar nicht die Rede sein könne.

Der Gerichtshof zog sich demnach zur Beratung über die Anträge der Staatsanwaltschaft und Verteidigung zurück. Nach kurzer Beratung wurde beschlossen, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Vernehmung des Feldmann abzulehnen, da durch das umfassende Geständnis des Angeklagten der Thatbestand der ihm zur Last gelegten Vergehen für festgestellt zu erachten und Feldmann's Vernehmung auch deshalb unerheblich sei, weil sein Zeugnis als früherer Mitangeklagter in dieser Sache werthlos sei. Dem Antrage auf Vernehmung des Rechtsanwalts Mehring, sowie dem der Verteidigung auf Lausung des Justizraths Bieure und Kreisgerichtsraths Gähler als Zeugen wurde seitens des Gerichtshofes stattgegeben.

Nach einer kurzen Pause nahm die Verhandlung um 1/2 1 Uhr Mittags mit der Vernehmung des Herrn Rechtsanwalts Mehring wieder ihren Anfang. Derselbe war bekanntlich, nachdem der Vorshuf-Verein in Liquidation getreten, nebst den Kaufleuten Anderjoh und Goldentring zum Liquidator gewählt worden. Auf Befragen des Vorsitzenden, in welchem Umfange und auf welche Weise die Leistungen der einzelnen Mitglieder des Vorshuf-Vereins, nachdem dieser in Liquidation getreten, habe beigetragen werden müssen, um die Kassen-Defekte des Vereins zu decken, befragt Hr. Rechtsanwalt Mehring: Die bei der Liquidation des Vereins aufgestellte Bilanz habe mit einem Defizit von 112,000 Thlr. abgeschlossen; diesem Defizit habe die Forderung des Vereins an Gerstel mit 50,000 Thlr. gegenübergestanden. Zur Deduktion des Defizits habe man an jedes Mitglied des Vorshuf-Vereins — im Ganzen ca. 600 — die Aufforderung gerichtet, 86 oder 87 Thlr. zu zahlen. Wer nicht gezahlt habe, sei verklagt worden, und, sobald er verurtheilt, die Exekution gegen ihn beantragt und verfügt worden. Um Kosten zu sparen, habe man nur kleinere Beträge eingeklagt, und zwar bei Mitgliedern, zu deren Zahlungsfähigkeit man kein großes Vertrauen besessen habe. Objekte von nur 10 Thlr., bei keinem der Mitglieder jedoch über 49 Thlr. Unter den 600 Mitgliedern des Vereins seien überhaupt kaum 350 solvent; der anfängliche Repartitionsatz von 86 oder 87 Thlr. würde sich daher wahrscheinlich bis auf 150 Thlr. erhöhen. Aus der Gerstel'schen Konkursmasse habe der Verein 2000 Thlr. erhalten und sich mit dieser Summe als befriedigt erklärt.

In Folge dieser letzten Aeußerung des Zeugen wurde seitens der Verteidigung auf die Vernehmung des Herrn Justizraths Bieure und Kreisgerichtsraths Gähler als Zeugen über die Beendigung des Gerstel'schen Konkurses durch Afford verzichtet, wonach das Plädoyer der königlichen Staatsanwaltschaft seinen Anfang nahm:

Was den objektiven Thatbestand der Vergehen des Angeklagten anbelangt, so stehe dieser durch das umfassende Geständnis des Angeklagten fest. Wenn der Angeklagte behauptet, er sei bei Beendigung der Unterschlagungen gegen den Vorshuf-Verein sich der Strafbarekeit seiner Handlungen nicht bewußt gewesen, so werde dieser Angabe wohl keiner Glauben schenken, welcher den Angeklagten als gewandten Kaufmann kenne. Wenn aber auch der Angeklagte wirklich bei Begehung der That der festen Ueberzeugung gewesen sei, er werde im Stande sein, die aus der Kasse des Vorshuf-Vereins entnommenen Summen später einmal wieder zu ersetzen, mithin dem Verein keinen dauernden Nachtheil bereiten, so könne er doch nicht leugnen, daß er sich bei Begehung seiner Handlung bewußt gewesen sei, es könne dem Verein möglicher Weise dadurch ein momentaner Schaden entstehen. Die gegen den Vorshuf-Verein verübten einzelnen Unterschlagungen seien im Sinne des Strafgesetzbuchs als ein fortgesetztes Vergehen zu betrachten, da die gegen den Vorshuf-Verein begangenen strafbaren Handlungen auf eine in Vorlage beruheten. Was die Höhe der Strafe anbelangt, so komme hier die Frage in Betracht, ob eine reformatio in pejus des Erkenntnisses des Schwurgerichts vom 20. Juli 1875 im vorliegenden Falle gesetzlich statthaft sei, d. h. ob der Angeklagte zu einer höheren Strafe, als der in jenem Erkenntnis ihm auferlegten, verurtheilt werden könne. Würde das Erkenntnis des Obergerichtes das des Schwurgerichts nur abgeändert, nicht vermindert haben, so würde diese Frage unumwandelbar zu verneinen sein. Da aber im vorliegenden Falle das Erkenntnis des Obergerichtes das des Schwurgerichts nicht ab-

geändert, sondern überhaupt vermindert habe, so sei in der Sache selbst tabula rasa gemacht, d. h. der Gerichtshof könne nunmehr, unbeeinträchtigt von dem ergangenen Erkenntnis, das in demselben ausgesprochene Strafmaß vollständig ignoriren und, wenn es ihm gut dünke, dieses Strafmaß überschreiten. Gerstel sei durch Erkenntnis des Schwurgerichts zu vier Jahren Gefängnis, und zwar wegen einfachen Bankerutts zu sechs Monaten, wegen Unterschlagung zu drei und einem halben Jahre verurtheilt worden. Das Obergericht habe den Angeklagten von der Anklage des einfachen Bankerutts freigesprochen, es handle sich daher gegenwärtig nur noch um die Unterschlagungen. Wegen des bedeutenden Objekts der Veruntreuungen des Angeklagten, sowie mit Rücksicht darauf, daß dieser durch seine Handlungsweise die Vermögensverhältnisse vieler, namentlich kleinerer Handwerker (gegen 60 bis 70 ist bereits Exekution vollstreckt), sehr erschüttert habe, sei über das frühere Strafmaß (3 1/2 Jahre Gefängnis) hinauszugehen.

Demgemäß wurde seitens der kgl. Staatsanwaltschaft wegen der gegen den Vorshuf-Verein verübten Unterschlagungen eine Gefängnisstrafe von drei Jahren, wegen der Unterschlagungen gegen die Gläubiger des Urban'schen und Ratlsche'schen Konkurses eine einjährige Gefängnisstrafe, mithin eine Gesamtstrafe von 4 Jahren beantragt, auf welche aber sechs Monate der erlittenen Untersuchungshaft anzurechnen seien, und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 4 Jahren beantragt.

Hiergegen führte Herr Rechtsanwalt S o l t h o f f aus, daß eine reformatio in pejus des Erkenntnisses schon deshalb unzulässig sei, weil der Angeklagte selbst gegen das Schwurgerichtserkenntnis das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt habe. Was die Höhe der seitens der kgl. Staatsanwaltschaft beantragten Strafe betreffe, so sei die letztere viel zu hoch, wenn man ins Auge fasse, daß der Angeklagte ein bis jetzt völlig unbefehlterter Mann sei, ein unumwundenes Geständnis abgelegt, und, wie die jetzt erfolgte Beendigung des Konkurses über sein Vermögen zeige, Alles gethan habe, was er thun konnte, um den verursachten Schaden wieder gut zu machen. Es werde daher durch eine Gefängnisstrafe von einem Jahre, auf welche acht Monate der erlittenen Untersuchungshaft anzurechnen seien, die Handlungsweise des Angeklagten vollständig gesühnt.

Vom Vorsitzenden befragt, was er noch zu seiner Verteidigung anführen habe, erklärte Gerstel:

„Meine Herren! Zehn Jahre hindurch habe ich umsonst als Beamter des Vorshuf-Vereins und nur im Interesse desselben gearbeitet, ich habe Nichts erhalten, vielmehr mein Vermögen geopfert. Ich versichere Ihnen, daß ich wirklich Niemandem Unrecht gethan habe!“

Nachdem der Gerichtshof längere Zeit hindurch beraten hatte, verkündete nach seinem Wiedereintritt in den Saal der Vorsitzende, Herr Kreisgerichtsrath Schmidt, das Erkenntnis dahin, daß der Angeklagte wegen fortgesetzter Unterschlagungen gegen den Vorshuf-Verein zu vier Jahren, wegen Unterschlagung gegen die Gläubiger der Michaelis Urban'schen und Ratlsche'schen Konkursmasse aber mit 1 Jahr Gefängnis zu bestrafen sei, diese beiden Strafen aber in Gemäßheit des § 74 des Reichsstrafgesetzbuchs zu einer Gesamtstrafe von 3 1/2 Jahren Gefängnis zu vereinen, auf welche sechs Monate der erlittenen Untersuchungshaft anzurechnen seien. Ferner wurde der Angeklagte der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 4 Jahren für verlustig erklärt und ihm die Kosten der Untersuchung zur Last gelegt.

In den Gründen wurde angeführt, daß durch das umfassende Geständnis des Angeklagten der Thatbestand der Unterschlagung sowohl im Sinne des § 225 des Preussischen Strafgesetzbuchs als des § 246 des Reichsstrafgesetzbuchs feststehe. Der Umstand, daß die Handlungsweise des Angeklagten den Vermögensruin des Vorshuf-Vereins und eines Theils seiner Mitglieder zur Folge gehabt habe, sowie die bedeutende Höhe der unterschlagenen Summen hätten ein Hinzuweisen über das ursprüngliche Strafmaß erheischt. Auf die Untersuchungshaft seien nur sechs Monate anzurechnen gewesen, da die Verhandlung, wenn sie der Angeklagte nicht abthätlich durch unbegründete Entlassungsgesuche u. dgl. bis zur Beendigung seines Concurses verschleppt hätte, bereits im Januar d. J., also gerade sechs Monate nach dem ersten Erkenntnis vom 20. Juli d. J., hätte stattfinden können.

Die Verurtheilung, wofür Gerstel gegen das Erkenntnis die Appellation einlegen.

Staats- und Volkswirtschaft.

**** Banknachrichten.** Die Berliner Diskontobank hat für das vorige Geschäftsjahr einen Ueberzins von 415 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. aufzuweisen. Derselbe vertheilt sich nach § 61 des Statuts vorweg auf 64,715 Thlr. Stammantheile, pro rata temp. a 4 pCt. mit 1904 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., ferner auf 7100 Thlr. Prioritäten-Antheile a 4 pCt. mit 284 Thlr. Nach Abschreibung der statutenmäßigen 6 pCt. von 3432 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf., für Inventar 171 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und 15 pCt. für den Reservefonds 632 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., verbleiben 1222 Thlr. 24 Sgr., oder 2 pCt. Superdividende 1094 Thlr. 15 Sgr., zusammen 6 pCt. mit einem Rest von 128 Thlr. 9 Sgr., worüber die Generalversammlung am 20. d. Mts. zu beschließen hat. — Die am Mittwoch Vormittag in Berlin stattgehabte Generalversammlung der Aktionäre der Preussischen Bodencreditanstalt verlief nicht ohne lebhafte Diskussion. Namentlich erörterten die Herren von und Justizrath Klemm und Bedenken, die den von dem Kuratorium und der Direktion in Vorlage gebrachten Statutenänderungen gegenüber geltend zu machen wären. Immerhin wurden die Statutenänderungen schließlich genehmigt. In einer auf die außerordentliche folgenden ordentlichen Generalversammlung wurde Beschluß ertheilt, die Kuratoren wiedergewählt und sonstige Formalitäten erledigt. Vertreten waren von 117 angemeldeten Aktionären 87 mit 2540 Stimmen und ca. 2 1/2 Mill. Aktienkapital. Die Dividende von 8 pCt. gelangt sofort zur Auszahlung. — In Bezug auf die Angelegenheit des Niederschlesischen Kasinovereins wird geschrieben: Am Montag ist denn der Konkurs des Niederschlesischen Kasinovereins durch gerichtliche Siegelung der Lokale zur Thatfache geworden. Die Stadtgemeinde und der Vorshuf-Verein zu Grünberg sind mit nicht unbedeutenden Summen als Depositare betheiligt. Herr Rechtsanwalt Gebhard soll zum einstweiligen Massenverwalter ernannt sein.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Waser in Wien.

Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Bis 10 Uhr Abends eingegangene Depeschen.

Berlin, 19. März. Das Abgeordnetenhaus nahm in zweiter Beratung alle übrigen Paragraphen des Selegenturmes über die Einstellung von Staatsleistungen an katholische Bischöfe und Prälaten unverändert an, und beschloß unter Zustimmung des Regierungskommissars, nach Paragraph sechs noch einen Paragraphen einzufügen, wonach der Oberpräsident wider von der Kirchenbehörde verhängte Disziplinarstrafen gegen die Geistlichen, für welche die Staatsleistungen wieder aufgenommen sind, das unbefristete Berufsverbot erhält.

München, 19. Januar. Der König verließ dem Kriegsminister v. Prantl bei Gewährung seines Rücktrittsgesuchs in Anerkennung seiner Verdienste den Charakter eines Infanteriegenerals. Der Kriegsminister leitete das Kriegsministerium noch, bis der Nachfolger ernannt ist.

Der uns vorliegende Geschäftsbericht der Oesterreichischen Hagelversicherungs-Gesellschaft pro 1874 bietet uns eine erwünschte Gelegenheit, Konstatiren zu können, daß es (Beilage)

auch auf österreichischem Boden noch Anstalten steht, welche mit streng reellen Grundbesitz sehr wohl gedeihen. Der Bilanzabschluss genannter Gesellschaft weist einen Reingewinn von ca. 50,000 fl. aus. Dem Gesamtkapital von 500,000 fl. — gegenüber hätte so mit einer Dividende von 12 pCt. gezahlt werden können. Nichtsdestoweniger wurde den Aktionären nur 5 pCt. bezahlt und der Rest zur allgemeinen Tilgung der Organisationskosten und sämtlicher Dispositionen verwendet. Für die kurze Zeit ihres Bestehens hat die Gesellschaft hierdurch das Mögliche erreicht, aber auch ihre Tätigkeit hinsichtlich der territorialen Ausdehnung läßt nichts zu wünschen übrig, denn in richtiger Erkenntnis der sicheren Kompensation der

Gefahren befreit sich die Anstalt, das Feld ihrer Tätigkeit mehr und mehr zu erweitern. Diefelbe erstreckt sich gegenwärtig über Oesterreich-Ungarn, das deutsche Reich, die Schweiz, Holland und Dänemark und soll nun auch als Endziel auf Italien und Rumänien ausgedehnt werden. Gern wünschen wir der trefflichen Leitung dieses Institutes, als Vertrauen erweckenden Pionnier des österreichischen Aktienwesens in entfernten Ländern die allseitig wohlverdiente Anerkennung.

Die Joh. Hoff'schen Malz-Kräuterseifen und Malz-Pomaden aus der Fabrik des Joh. Hoff, Berlin, Neue Wilhelmstraße 1. Durch

ihre eigenthümliche Zubereitungsweise des Malz- und Heilkräuterstoffes für Kräftigung der Nervenmuskeln und Knochen haben sich die Malzseifen und Pomaden als sehr heilsam erwiesen und werden dieselben von den Herren Medizinalrath Müller, Prof. Dr. Seitel, Prof. Dr. Kleinschütz u. und werden dieselben als die wirksamsten Mittel gegen Hautjucken, Rösche, Flechten, Finnen und leichte Hautausschläge, besonders aber gegen das Jucken der Glieder empfohlen. Preis pro Stück Seife 50, 75, 1 Mark, 1 Flacon Pomade 1½ Mark.

Bekanntmachung.

Es sind durch die unterzeichnete Kommission im Wege der öffentlichen Submission 6 Krankenträger 1/74 ohne Bezug zu beschaffen, wozu Termin auf **Mittwoch den 31. März c.** Vormittags 10 Uhr im Train-Depot-Bureau anberaumt wird. Die Bedingungen und die Probe können daselbst Vormittags von 9-12 und Nachmittags von 2-6 Uhr eingesehen werden; auch werden erstere auf Verlangen gegen Einzahlung der Copialgebühren (50 Pf.) überliefert. Offerten sind verpackt, portofrei und mit der Aufschrift:

Offerte auf die Lieferung von Krankenträgern.
bis zum genannten Termin an die unterzeichnete Kommission einzureichen. Posen, den 18. März 1875.
Die Material-Verwaltungs-Kommission des Train-Depots 5. Armee-corps.

Bekanntmachung.

betreffend die Kündigung der 50% Anleihe des Kreises Birnbaum vom 26. Novbr. 1870 in Höhe von 10,000 Thlr. zur Rückzahlung am 1. Juli 1875.

Von den auf Grund der mittelft Ministerial-Erlasses vom 26. November 1870 Nr. 53 Seite 1181 der deutschen Reichs-Gesetz-Sammlung pro 1870 nach Maßgabe der bestätigten Kreis-Verordnungen vom 21. September und 12. September 1868 in Höhe von 50000 Thlr. ausgegebenen 5 pCt. Kreis-Obligationen des Kreises Birnbaum werden in Gemäßheit des bestätigten Kreis-Verordnungs vom 24. Oktober 1874 10,000 Thlr. Kreis-Obligationen Litt. D. und zwar die Nr. 461 bis 860 über je 25 Thlr. von der unterzeichneten und dazu bevollmächtigten Kommission zur Einlösung gegen Barzahlung des Kapitalbetrages zum 1. Juli 1875 hiermit gekündigt.

Die durch die Kreis-Obligationen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1875 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Birnbaum gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen in künftigeigenem Zustande nebst den dazu gehörigen an 1. Januar 1876 und später fällig werdenden Coupons und Talons und zwar Nr. 2-10 bar in Empfang zu nehmen. Werden die Zins-Coupons Nr. 2 bis 10 nicht mit den Obligationen eingeleistet, so wird der Geldbetrag derselben von dem Kapitale einbehalten.

Diejenigen Kreis-Obligationen, deren Betrag am 1. Juli 1875 nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten 30 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentiert werden, tragen aber vom 1. Juli 1875 ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen 30 Jahre nach ihrer Fälligkeit verlossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Zinscoupons dagegen werden werthlos, wenn sie innerhalb 4 Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden.

Birnbaum, den 4. Dezember 1874.
Der Landrath
und die Kreisständische Finanz-Kommission Birnbaumer Kreis.

Bekanntmachung.

Das den Samuel Baer'schen Erben gehörige Grundstück Nosowogau Land Nr. 13, im Flächeninhalt von 9 Hektar 37 Ar 10 QM, mit einem Gebäudesteuermessungswert von 15 Thlr. und einem Grundsteuerentrag von 28,64 Thlr. soll im Wege der freiwilligen Substation

am 12. April 1875

Vormittags 11 Uhr im Lokale der Gerichtsstagskommission zu Stegersdorf öffentlich verkauft werden.

Lare und Kaufbedingungen sind in der Registratur des Gerichts III. A. einzusehen, auch beim Schulzen Winge in Nosowogau Land zu erfahren. Posen, den 12. März 1875.

Königliches Kreis-Gericht.
II. Abtheilung.

Bei mir sind 24,000 Mark gegen hypothekarische Sicherheit zu verleihen.

Tschuschke,
Leitzgrath.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschafts-Register ist unter Nr. 1, woselbst die Bank Ladowy Wogrowiecki eingetragen, zufolge Verfügung vom 9. März cr. am 10. März cr. vermerkt worden:

Durch Beschluß der General-Versammlung der Genossenschaft vom 7. März 1875 sind gewählt worden:
1. der Landschaftsrath Florian Majewski aus Zbytka zum Direktor,
2. der Kaufmann S. Krouhelm zu Wogrowitz zum Rentanten,
3. der Wirt Ciesielski zu Wogrowitz zum Kontrolleur,
und besteht der Vorstand der Genossenschaft für das laufende Jahr 1875 aus den genannten Personen. Wogrowitz, den 9. März 1875.

Königliches Kreis-Gericht.

Substitutions-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Schulden halber.

Das dem Hermann und Amalie geb. Draheim'schen Eheleuten gehörige Mühlengrundstück Samogryn - Hammermühle, mit einem der Grundsteuer unterliegenden Flächeninhalt von 135 Hekt. 49 Ar. 70 QM, einem Grundsteuer-Nettoertrag von 245 Thlrn. 58 Ct. und einem Gebäudesteuer-Nutzungswert von 80 Thälern soll in nothwendiger Substation

am 10. Mai 1875,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle versteigert und das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags im Termine

den 12. Mai 1875,

Vormittags 10 Uhr, verkündet werden.

Der Ausgang aus der Steuerrolle und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur II. einzusehen.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürftig, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Margonin, den 1. Februar 1875.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Der Substitutions-Richter.

Dels-Gnejen'er Eisenbahn.

Die Aktionäre der Dels-Gnejen'er Eisenbahn-Gesellschaft, welchen die mit den Nummern 3 7 13 17 20 27 29 32 36 39 50 51 54 55 56 57 60 65 68 69 70 71 78 79 91 92 93 95 97 98 103 104 111 112 113 116 117 123 125 133 134 135 137 143 151 154 159 160 161 168 172 176 178 186 188 202 206 211 212 213 215 217 218 219 220 222 225 226 229 230 235 244 245 246 252 253 254 262 263 266 278 290 298 299 304 318 366 369 376 381 385 386 391 392 393 394 399 400 403 416 428 429 430 431 432 433 434 436 437 438 448 449 471 486 bezeichneten Quittungsbogen zugetheilt worden sind, haben die durch die öffentliche Bekanntmachung vom 30. September 1874 für die Zeit vom 20. bis 31. Oktober 1874 ausgeschiedene Einzahlung der VIII. Rate von 10 pCt. auf die von ihnen bezeichneten Stammpartien wiederholter besonderer Aufforderung ungeachtet noch immer nicht geleistet.

Dieselben werden hiermit nochmals aufgefordert, die restirenden Einzahlungen nebst Verzugszinsen bei derjenigen Annahmestelle, bei welcher die Einzahlung der früheren Raten erfolgt ist, bis spätestens

zum 30. April d. J.

zu leisten, widrigenfalls gegen die Stammpartien in Gemäßheit der Bestimmung des § 7 des Gesellschaftsstatuts weiter vorgegangen werden wird.

Breslau, den 2. März 1875.

Der Aufsichtsrath

der Dels-Gnejen'er Eisenbahn-Gesellschaft.

(gez.) W. v. Matzan.

Ein Clavier ist billig zu verkaufen St. Mar-

tinstraße 58 3 Tr. rechts.

Bekanntmachung

die Ausgabe von Noten der Preussischen Bank zu 1000 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden zunächst bei der Hauptbank Noten der Preussischen Bank zu 1000 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Berlin, den 16. März 1875.

Königliches Preussisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Boese. Roth. Gallenkamp. Herrmann. Koch. von Koenen.

Beschreibung

der Not n der Preussischen Bank zu 1000 Mark.

Die Noten sind 11 cm. hoch, 19 cm. breit und bestehen aus Hanfpapier mit dem Wasserzeichen: „Ein Tausend Mark“ in hellem länglichen Felde oben und der Werthzahl „1000“ darunter.

Der untere Theil des Letzes, die Nummern und Namensunterschriften sind mittelst Buchdrucks hergestellt, die übrigen Theile mittelst Kupferdrucks in brauner Farbe.

Die Schauseite zeigt auf gelblichrotem Untergrund, in dessen Mitte der preussische heraldische Adler in Reliefmanier angebracht ist, folgenden Text:
Mark 1000 Mark
Ein Tausend Mark

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. Mai 1874.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Boese. Roth. Gallenkamp. Herrmann. Koch. von Koenen.

Der Rand enthält:

1) in dem oberen Felde die Worte „Preussische Banknote“;
2) in dem linken breiteren Felde das große preussische Wappen, darüber in Buchstaben: „Ein Tausend Mark“, darunter das Wort „ausgefertigt“ und den Namen des ausfertigenden Beamten;
3) in dem rechten Seitenfelde eine Verzierung, deren Mitte der preussische Adler bildet, darüber die Werthzahl „1000“, darunter ein „M“ mit der Inschrift „1000 Mark 1000“;
4) in dem unteren Felde in doppeltem Satz zweimal wiederholt die Strafandrohung:

Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die Rückseite enthält auf gelblichrotem Untergrunde eine bildliche Darstellung, bestehend in einer stehenden weiblichen Figur und zwei Knaben mit den Attributen der Industrie, des Handels und des Verkehrs.

Der Rand enthält:

1) oben die Worte „Ein Tausend Mark“;
2) in dem linken breiteren Felde die Werthzahl 1000, den Stempel und die Unterschriften der Königlich-Sammediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten;
3) rechts eine verzierte Füllung und die Werthzahl „1000“;
4) unten zweimal die Nummer mit der Littera (a b c d.)

Auktion.

Dienstag den 23. d. früh von 9 Uhr ab werde ich Bismarckstraße Nr. 10 eine Treppe Kleiderstube, Sopha, Kasten, Spiegel, Stühle, Delgemäde, eine Nähmaschine, Kandelabern, Marmortische, eine Doppelkiste einen englischen neuen Sattel mit Trense, eine große Partie feine Betten, 2 Bettkissen, eingemachte Konserven, sowie Haus- und Küchengeräth gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Zindler,
Königl. Auktions-Kommissarius.

Haus- und Gutstausch-Offerte.

Ein in guter Lage Berlins bel. Grundstück soll mit regelten Hypotheken und gutem Ueberzug gegen ein Gut vertauscht werden. A. Engel Melchiorstr. 12, Berlin S. O. (H. 11082)

Eine sehr schöne Herrschaft in Galizien, 9 M. von Krakau, enthält 16,417 M. incl. 12,647 M. der schönsten Waldungen, 6 Eisenhämmer, 6 Brettmühlen, 1 Papierfabrik, 1 Brennerie, 70 Gebäude, 3000 fl. feststehende Einnahme, soll für 13 Thlr. pro Morgen verkauft werden. Näheres auf fr. Anfr. unter A. J. 12 an die Exp. d. Btg.

Ein Haus nebst großem Garten, besonders für einen Baumeister geeignet, oder auch ohne den Garten, ist ohne alle Vermittelung zu kaufen. Gefällige Offerten Emilia Reichman in Schrimm.

Ausfluß Geh. Krankheit. heißt Dr. Meiter, Berlin, Heinehof 20.

Zur Aufnahme von Hagelversicherungen

thätige Agenten gegen hohe Provision gesucht. Beamten, Kaufleuten, Lehrern, Gastwirthen u. s. w. hierdurch ein sehr lohnender Nebenberuf geboten. Anfr. erbeten unter Chiffre C 1230 an Rudolf Mosse, Breslau.

500 Zentner Weizenhaale à 50 Silbergrößen hat abzugeben St. Johannsmühle.

32 fette Hammel zu verkaufen. Vorn. Schwerfenz.

Oesterr. Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Bilanz-Conto.

Activa.		fl.	fr.
1. Kassestand		10,215	84
2. Werthpapiere		78,270	25
3. Darlehen gegen statutenmäßige Deckung		285,092	82
4. Geomptirte Wechsel		17,104	20
5. Guthaben bei der Sparcasse, andern Gesellschaften und den General-Agenturen		61,658	59
6. Werth des Inventars, Schilder, Bücher, Druckorten, Karten, Bibliothek		49,835	43
7. Rebertrags-Conto:			
Vorauslagen und im December eingeliefte Coupons pro 1875	fl. 29,688. 25		
ab Reserve für pendente Schäden	fl. 1111. 75		
ab Reserve f. Steuern	fl. 4247. 78	fl. 5,359. 53	
		24,328	72
		526,500	85

Passiva.		fl.	fr.
1. Emittirte und vollstehende 5000 Aktien, als erste zur Ausgabe gelangte Serie des Grundkapitals von 2,000,000 fl.		500,000	—
2. Creditoren		1,500	85
3. Gewinn per Saldo		25,000	—
		526,500	85

Gewinn- und Verlust-Conto.

Einnahme.		fl.	fr.
1. Prämien		221,495	02
2. Policen-Gebühren		10,378	70
3. Verwaltungskosten-Beitrag		4,388	51
4. Porto-Rückesatz		951	16
5. Erhebungs-Spesen-Rückesatz		4,330	91
6. Interessen		20,775	60
7. Kursgewinn aus Effecten und al pari verbuchten Prämien in fremden Valuten		7,451	21
		270,371	11

Ausgabe.

1. General-Ankosten			
a) Gehalte, Reisen, Speisen, Insertionen und Abonnements, Mische, Druckorten u.		74,728	17
b) Steuern		1,752	12
c) Porti		2,335	35
2. Schadensschäden		83,354	10
3. Reorganisationkosten		12,119	90
4. Provisionen incl. Gebühren-Anteile der Agenten und Gewinn-Anteile der Versicherten		33,037	29
5. Dubiose		3,934	29
6. Reserve für pendente Schäden	fl. 1111. 75		
7. Abschreibung der Organisationskosten von 1873	fl. 4247. 78	5,359	53
8. Gewinn per Saldo		28,750	36
		25,000	—
		270,371	11

Wien, am 31. December 1874.

Der Präsident: Graf Aithann.

Der General-Director: Theodor Jansch.

Avis

für Holzhändler, Maurer- und Zimmermeister.

Ich habe mein zweites Postgatter in Betrieb gesetzt und empfehle zu billigen Preisen mein Lager besäunter Kiefern, gerbäufiger Bretter à 20, 25, 30, 35, 40 m/m. ft. bis 300 m/m. breit, unbesäunter Kiefern- und erlener Stammbretter, sowie reine Fichtenbretter und Bauhölzer in allen Stärken, zu herabgesetzten Preisen.

Louis Fiedler, Kattowitz.

Dampf-Säge-Werk und Fournier-Schneide-Anstalt.

(H. 2956)

Normal-Wollkoffer.

Nachdem wir im vergangenen Jahre in Vereinbarung mit der Contrabank für Landwirthschaft und Handel den Normal-Wollkoffer mit bestem Erfolg eingeführt, haben wir denselben in diesem Jahre dem Wunsche vieler Schafzüchter zufolge mit einigen Verbesserungen und

10 Pfd. schwer

anfertigen lassen. Dimension und Feinheit des Stoffes ist unverändert. Um aber mit gewohnter Promptheit effectuiren zu können, bitten wir um recht baldige Bestellungen.

Metzenberg & Jarecki.

Breslau,

Leinwand- und Sacke-Fabrik.

Stückwaaren und leichtere Koffer sind ebenfalls am billigsten bei uns zu haben.

Mein Lager von Porzellan, Glas, Flaschen, Gardinen, Stangen, Spiegel u. s. w. wieder frisch und vollständig sortirt, empfehle ich in gros und en détail zu zeitgemäßen billigen Preisen.

Julius Mannes, Breslau.

ein tüchtiger Vertreter für eine hier eingeführte Stettiner Weinhandlung. Anfr. erbeten unter N. N. 100 in d. Expd. d. Btg. erbeten.

Billigste
zwei Mal

Berliner Börsen-Courier.

täglich
erscheinende

Der

Berliner

Börsen-Courier

(täglich zwei Ausgaben)

eines der bedeutendsten Finanzblätter Deutschlands und Österreichs, ist gleichzeitig die billigste der zweimal täglich erscheinenden Zeitungen Berlins. Ebenso billig, wie die nur einmal täglich erscheinenden Börsenblätter bietet der „Berliner Börsen-Courier“ seinen Lesern außerdem eine außerordentlich interessante, politisch-feuilletonistische Morgenzeitung, die sich längst in allen Kreisen durch die Schnelligkeit ihrer Berichterstattung und durch ihren pikanten Inhalt als eines der beliebtesten Blätter Berlins eingebürgert hat.

Die **Abendausgabe** enthält neben allem tabellarischen und statistischen Material eines Handelsblattes — die frühesten und korrektesten Nachrichten über alle Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens, verbunden mit eingehenden Besprechungen derselben — die wichtigsten politischen Nachrichten — Reichs- und Landtagsberichte — Börsen- und andere Korrespondenzen von allen Plätzen. — Dank seiner Stellung in der finanziellen und kommerziellen Welt, ist der „Börsen-Courier“ die rascheste und beste Informationsquelle über alle Vorgänge auf dem Gebiete der Börse, des Handels und der Volkswirtschaft. Erwähnen wir noch, daß er unter allen volkswirtschaftlichen Organen anerkannt ist seiner strengsten Rechtheit und Unparteilichkeit wegen.

Jeden Sonntag erscheint das feuilletonistische Beiblatt: „Die Station“.

Zwei Mal im Quartal liegt dem „Berliner Börsen-Courier“ ein Fragebogen bei, auf dessen Formular jeder Abonnent das objektivste fachliche Urteil über jedes bezeichnete Papier erlät.

Abonnements auf den „Berliner Börsen-Courier“ zum Preise von 2 Thlr. per Quartal nehmen alle Postanstalten, in Berlin auch alle Zeitungsdepotanten entgegen. Probenummern versendet auf Wunsch gratis und franco die Expedition, Mohrenstraße 24, Berlin. W.

Gegen Einsendung der Abonnements-Quittung wird den neu hinzutretenden Abonnenten sowohl in Berlin, wie außerhalb der „Berliner Börsen-Courier“ vom Tage des Abonnements an bis zum 1. April auf Wunsch gratis und franco geliefert.

Zeitung

Berliner Börsen-Courier.

Berlin's.

Maschinenfabrik und Eisengießerei H. Gährich & Co.,
Berlin, Streithofstr. 51/53,

empfehlen sich zur Ausführung der maschinellen Anlagen für

Brennereien,

sowohl mit Holzkohlen-, Böhmer-, Senzschmied- und gewöhnlichem
Maschinenverfahren, **Brauereien, Stärkfabriken, Mühlenanla-**
gen sowie **Dampfmaschinen und Kessel** in jeder Art und Größe.

Im Forstrevier **Sobótka**

unmittelbar an der Ostrower

Chaussee werden am 24. März

cr. Vormittags 11 Uhr

81 Schiffscheit und

218 Schwelleneichen

öffentlich meistbietend gegen

gleich baare Bezahlung in

preussischem Gelde verkauft.

Die Forstverwaltung.

W. Semper.

400 Mille Schluffsteine

stehen zum Verkauf bei

A. Krzyżanowski.

Trockene weiß- oder rothbuche

Böhlen von Stammenden, 2½ bis

3 Zoll stark, werden zu kaufen ge-

sucht.

Anton Kratochwill.

In Gwiazdowo bei Kostrzyn

sind veredelte **Obstbäume**

aller Gattungen zu verkaufen

Auf dem Dom. Chławy

bei Czempin stehen zum Ver-

kauf 150 Masthammel und

225 junge zur Zucht geeignete

Schafe. Abnahme der letzteren

sofort oder nach der Schur.

Gute schlesische

Zugochsen

verschied. Stärke u. Preise sind wieder

wie in jedem Jahre bei mir nach Aus-

wahl u. bei reeller Bedienung zu haben.

Wilhelm Wuttge,

Biehleferant zu Herrnstadt in Schlesien,

Bahnstation Rawitz.

Das

Strohhut-Wasch- und

Modernisiergeschäft

von **Oswald Weis**

in **Landsberg a. W.**

empfiehlt sich zur Uebernahme

von Strohhüten bei mäßigen

Preisen u. prompter Lieferzeit.

Apfelsinen, roth und

saftig, in Kisten und einzeln,

Apfelsinen, sehr saftreich,

offer. billigst

Richard Fischer.

Anatherin-

Mundwasser

von Dr. J. G. Popp, I. I.

Hof-Zahnarzt in Wien, verhütet

das **Stoßen der Zähne**, be-

seitigt den **Zahnschmerz**, ver-

hindert die **Weinsteinbildung**

und entfernt sofort jeden **üblen**

Geruch aus dem Munde. Als

bestes Mund- u. Zahnpflegungs-

mittel ist es daher besonders auch

allen denen zu empfehlen, welche

künstliche Zähne tragen oder an

Krankheiten des Zahnsystems lei-

den. Jeder gewordene Zahn

werden dadurch wieder befestigt.

In Flaschen zu 12½ Sgr.,

20 Sgr. und 1 Thlr. — **Ana-**

therin-Zahn-Pasta zu 10

bis 20 Sgr. — **Vegetabil.**

Zahnpulver zu 10 Sgr. —

Blonde zum Selbstaus-

füllen hohler Zähne 1 Thlr.

15 Sgr.

Depots in den meisten Apothe-

ken, in Posen bei Herrn

S. Alexander (H. Kirsten),

St. Martin 11.

N. Duchowski,

Bergstr. 14.

Die Stimme der Natur

warnet oft genug die unglücklichen Opfer

geheimer Leidenschaften, jugendlicher

Selbstbefriedigung; wohl den, welche dieser

Stimme Gehör geben, ehe Verzweiflung

ihren Geist umnachtet. — Das be-

achtete Original-„Meisterwerk“ „der

Jugendspiegel“ (für 2 Mark, Volks-

ausgabe nur 50 Pf., von W. Bern-

hardt, Berlin SW., Einemstr. 2, ver-

schieden zu beziehen) zeigt Jedem den

rechten Weg, der den zumlosen Gang

nach der elenden Lust siegreich be-

kämpfen will. Jünglinge, Männer,

denkt an die Zukunft. Laßt Euch nicht

durch die geistlosen Nachhungen die

Täglich frisch gebrannten

Kaffee, vom reinsten und

feinsten Geschmack, empfiehlt

billigst

Eduard Peckert jun.

Berl.- u. Mühlenstr.-Ecke.

Bremer Cigarren-Fabrik

besonders in grossen Lagen für die

Wohlfahrt in Hannover. — Eine

ausgezeichnete, preiswerthe, in feinen

Druck- u. Zigaretten-Fabrik, 250 St. 1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32, 1/64, 1/128, 1/256, 1/512, 1/1024, 1/2048, 1/4096, 1/8192, 1/16384, 1/32768, 1/65536, 1/131072, 1/262144, 1/524288, 1/1048576, 1/2097152, 1/4194304, 1/8388608, 1/16777216, 1/33554432, 1/67108864, 1/134217728, 1/268435456, 1/536870912, 1/1073741824, 1/2147483648, 1/4294967296, 1/8589934592, 1/17179869184, 1/34359738368, 1/68719476736, 1/137438953472, 1/274877906944, 1/549755813888, 1/1099511627776, 1/2199023255552, 1/4398046511104, 1/8796093022208, 1/17592186044416, 1/35184372088832, 1/70368744177664, 1/140737488355328, 1/281474976710656, 1/562949953421312, 1/1125899906842624, 1/2251799813685248, 1/4503599627370496, 1/9007199254740992, 1/18014398509481984, 1/36028797018963968, 1/72057594037927936, 1/144115188075855872, 1/288230376151711744, 1/576460752303423488, 1/1152921504606846976, 1/2305843009213693952, 1/4611686018427387904, 1/9223372036854775808, 1/18446744073709551616, 1/36893488147419103232, 1/73786976294838206464, 1/147573952589676412928, 1/295147905179352825856, 1/590295810358705651712, 1/1180591620717411303424, 1/2361183241434822606848, 1/4722366482869645213696, 1/9444732965739290427392, 1/18889465931478580854784, 1/37778931862957161709568, 1/75557863725914323419136, 1/151115727451828646838272, 1/302231454903657293676544, 1/604462909807314587353088, 1/1208925819614629174706176, 1/2417851639229258349412352, 1/4835703278458516698824704, 1/9671406556917033397649408, 1/19342813113834066795298816, 1/38685626227668133590597632, 1/77371252455336267181195264, 1/154742504910672534362390528, 1/309485009821345068724781056, 1/618970019642690137449562112, 1/1237940039285380274899124224, 1/2475880078570760549798248448, 1/4951760157141521099596496896, 1/9903520314283042199192993792, 1/19807040628566084398385987584, 1/39614081257132168796771975168, 1/79228162514264337593543950336, 1/158456325028528675187087900672, 1/316912650057057350374175801344, 1/633825300114114700748351602688, 1/1267650600228229401496703205376, 1/2535301200456458802993406410752, 1/5070602400912917605986812821504, 1/10141204801825835211973625643008, 1/20282409603651670423947251286016, 1/40564819207303340847894502572032, 1/81129638414606681695789005144064, 1/162259276829213363391578010288128, 1/324518553658426726783156020576256, 1/649037107316853453566312041152512, 1/1298074214633706907132624082305024, 1/2596148429267413814265248164610048, 1/5192296858534827628530496329220096, 1/10384593717069655257060992658440192, 1/20769187434139310514121985316880384, 1/41538374868278621028243970633760768, 1/83076749736557242056487941267521536, 1/166153499473114484112975882535043072, 1/332306998946228968225951765070086144, 1/664613997892457936451903530140172288, 1/1329227995784915872903807060280344576, 1/2658455991569831745807614120560689152, 1/5316911983139663491615228241121378304, 1/10633823966279326983230456482242756608, 1/21267647932558653966460912964485513216, 1/42535295865117307932921825928971026432, 1/85070591730234615865843651857942052864, 1/170141183460469231731687303715884105728, 1/340282366920938463463374607431768211456, 1/680564733841876926926749214863536422912, 1/1361129467683753853853498429727072845824, 1/2722258935367507707706996859454145691648, 1/5444517870735015415413993718908291383296, 1/10889035741470030830827987437816582766592, 1/21778071482940061661655974875633165533184, 1/43556142965880123323311949751266331066368, 1/87112285931760246646623899502532662132736, 1/174224571863520493293247799005065324265472, 1/348449143727040986586495598010130648530944, 1/696898287454081973172991196020261297061888, 1/1393796574908163946345982392040522594123776, 1/2787593149816327892691964784081045188247552, 1/5575186299632655785383929568162090376495104, 1/11150372599265311570767859136324180752990208, 1/22300745198530623141535718272648361505980416, 1/44601490397061246283071436545296723011960832, 1/89202980794122492566142873090593446023921664, 1/178405961588244985132285746181186892047843328, 1/356811923176489970264571492362373784095686656, 1/713623846352979940529142984724747568191373312, 1/1427247692705959881058285969449495136382746624, 1/2854495385411919762116571938898990272765493248, 1/5708990770823839524233143877797980545530986496, 1/11417981541647679048466287755595961091061972992, 1/22835963083295358096932575511191922182123945984, 1/45671926166590716193865151022383844364247891968, 1/91343852333181432387730302044767688728495783936, 1/182687704666362864775460604089535377456991567872, 1/365375409332725729550921208179070754913983135744, 1/730750818665451459101842416358141509827966271488, 1/1461501637330902918203684832716283019655932542976, 1/2923003274661805836407369665432566039311865085952, 1/5846006549323611672814739330865132078623730171904, 1/11692013098647223345629478661730264157247460343808, 1/23384026197294446691258957323460528314494920687616, 1/46768052394588893382517914646921056628989841375232, 1/93536104789177786765035829293842113257979682750464, 1/187072209578355573530071658587684226515959365500928, 1/374144419156711147060143317175368453031918731001856, 1/748288838313422294120286634350736906063837462003712, 1/1496577676626844588240573268701473812127674924007424, 1/2993155353253689176481146537402947624255349848014848, 1/5986310706507378352962293074805895248510699696029696, 1/11972621413014756705924586149611790497021399392059392, 1/23945242826029513411849172299223580994042798784118784, 1/47890485652059026823698344598447161988085597568237568, 1/95780971304118053647396689196894323976171195136475136, 1/191561942608236107294793378393788647952342390272950272, 1/383123885216472214589586756787577295904684780545900544, 1/766247770432944429179173513575154591809369561091801088, 1/1532495540865888858358347027150309183618739122183602176, 1/3064991081731777716716694054300618367237478244367204352, 1/6129982163463555433433388108601236734474956488734408704, 1/12259964326927110866866776217202473468949912977468817408, 1/24519928653854221733733552434404946937899825954937634816, 1/49039857307708443467467104868809893875799651909875269632, 1/98079714615416886934934209737619787751599303819750539264, 1/196159429230833773869868419475239575503198607639501078528, 1/392318858461667547739736838950479151006397215279002157056, 1/784637716923335095479473677900958302012794430558004314112, 1/1569275433846670190958947355801916604025588861116008628224, 1/3138550867693340381917894711603833208051177722232017256448, 1/6277101735386680763835789423207666416102355444464034512896, 1/12554203470773361527671578846415332832204710888928069025792, 1/25108406941546723055343157692830665664409421777856138051584, 1/50216813883093446110686315385661331328818843555712276103168, 1/1004336277661868922213726307713226626576376871114245